



Wir geben
der Kirche
ein Gesicht

Leitfaden

für die Wahl des Pfarrgemeinderats
im Bistum Limburg

**kirche
gemeinsam
gestalten**

Pfarrgemeinderatswahl 2019
9.-10. November 2019



Im Leitfaden verwendete **ABKÜRZUNGEN** und **BEGRIFFE**:

PGR:	Pfarrgemeinderat
VRK:	Verwaltungsrat der Kirchengemeinde
PA:	Pastoralausschuss
BSR:	Bezirkssynodalrat (SSR: Stadtsynodalrat)
BV:	Bezirksversammlung (SV: Stadtversammlung)
SynO:	Synodalordnung des Bistums Limburg
WO PGR:	Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg
WO J:	Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg
Konst. PGR:	Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat
Konst PA:	Ordnung für die Konstituierung des Pastoralausschusses sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss
KVVG:	Kirchenvermögensverwaltungsgesetz

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat
Diözesansynodalamt
Roßmarkt 4

65549 Limburg

☎ (06431) 295 473

☎ (04631) 295 326

E-Mail: synodalamt@bistumlimburg.de

Druck: A&M Service GmbH

Redaktion: Judith Breunig

Erschienen: Februar 2019

Druckauflage: 360

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem **LEITFADEN** finden Sie alle Informationen, die Sie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Pfarrgemeinderat am 09./10. November 2019 benötigen. Dieser Leitfaden *ersetzt* den Leitfaden für die Wahl 2015.

Den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, den Pfarrern, den Wahlbeauftragten und den Pfarrsekretärinnen wird im Februar 2019 je ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens zugesandt. Eine elektronische Version des Leitfadens finden Sie im Downloadbereich unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de, die Sie sich bei Bedarf auch ausdrucken können.

Formulare und Vorlagen für die Wahl finden Sie ab Februar 2019 im passwortgeschützten Downloadbereich unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de. Sie können die Dokumente online ausfüllen oder ausdrucken. Der oder die Wahlbeauftragte erhält im Frühjahr die Zugangsdaten. Selbstverständlich liegt der Leitfaden in elektronischer Form in allen Pfarrämtern vor.

Der Terminplan auf der nächsten Doppelseite hilft bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie finden in dem Plan die festgelegten Termine und Fristen und können die Termine, die Sie vor Ort festlegen, eintragen. Der Plan steht auch als Download unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de zur Verfügung.

In der Fußzeile auf den Seiten des Leitfadens sehen Sie, wer für die Durchführung des jeweiligen Schrittes der Vorbereitung bzw. Durchführung der Wahl verantwortlich ist und die entsprechenden Informationen benötigt:

- **Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates** ist verantwortlich für die **Schritte 1 und 2 sowie 4 – 6**, die vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden müssen.
- **Der Pfarrer** trägt die Verantwortung für die **Schritte 3, 11, 14, 15 und 17**.
- **Der/die Wahlbeauftragte** trägt zusammen mit dem Vorbereitenden Wahlausschuss die Verantwortung für den **Schritt 8** – er/sie koordiniert aber darüber hinaus die Vorbereitung der Wahl insgesamt und erhält die Informationen zur Wahl vom Diözesansynodalamt.
- **Der Wahlvorstand** benötigt die Informationen zu den **Schritten 12 und 13**.
- **Der Jugendausschuss** organisiert die Jugendsprecherwahl und benötigt Informationen zu den **Schritt 9 und 16**.
- **Im Pfarramt** müssen die Informationen zu **Schritt 7** vorliegen.

Über den Leitfaden hinaus finden Sie auf der Internetseite www.pfarrgemeinderatswahlen.de Informationen, Tipps und Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

→ **Pfarreien, die noch in Pastoralen Räumen organisiert sind, werden extra angeschrieben und auf etwaige Abweichungen der Wahlordnung für Sie hingewiesen. Auch finden Sie Informationen auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de im Bereich für Pastorale Räume!**

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Kritik zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl haben, wenden Sie sich bitte an das Diözesansynodalamt: Tel.: 06431/295-474 oder -473; synodalamt@bistumlimburg.de.

Limburg, im Februar 2019

Mit freundlichen Grüßen



Judith Breunig

Referentin für Pfarrgemeinderäte

	Aufgaben	Wer?	Termin	Örtliche Festlegung des Termins	Seite
<u>1</u>	Wahl des Vorbereitenden Wahlausschusses	PGR	bis 09.02.2019	PGR-Sitzung am _____	7
<u>2</u>	Festlegung des Wahlverfahrens (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal)	PGR	bis 09.05.2019	PGR-Sitzung am _____	9
	Beschluss über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen				
	Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)				
	Wahl einer, ggf. dreier Person/en in den Jugendwahlausschuss	PGR	bis 17.08.2019	PGR-Sitzung am _____	
	<i>Fakultativ:</i> <i>Festlegung des Termins einer Pfarrversammlung</i>				
	<i>Fakultativ:</i> <i>Beschluss über die Mitgliederanzahl im VRK</i>				
<u>3</u>	Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang)	Pfarrer	ab 07./08.09.2019		13
<u>4</u>	Abgabe der Kandidatenvorschläge	Wahlberechtigte, PGR, Pfarrer	bis 06.10.2019		15
<u>5</u>	Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und ggf. der Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR	PGR	bis 06.10.2019	PGR-Sitzung am _____	18
<u>6</u>	<i>fakultativ:</i> <i>Pfarrversammlung</i>	<i>PGR lädt ein</i>		<i>Pfarrversammlung am _____</i>	20
<u>7</u>	Außerhalb der Pfarrei Wohnende weisen in der Pfarrei, in der sie aktiv am Pfarreileben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatpfarre gestrichen werden	Außerhalb der Pfarrei Wohnende, Pfarrämter	bis 12.10.2019		21
<u>8</u>	Prüfung der Wahlvorschläge	Vorbereitender Wahlausschuss	06.10. bis 12.10.2019	Sitzung des Vorbereitenden Wahlausschusses am _____	22
	Aufstellung der Kandidatenliste (ggf. nach Gebietsteilen getrennt)		bis 12.10.2019		
	Ablehnung eines Kandidaten/einer Kandidatin wird diesem/dieser mitgeteilt		bis 12.10.2019		
	Meldung der Kandidat/inn/en ans Diözesansynodalamt		bis 12.10.2019		
	Besorgung aller Wahlunterlagen		bis 26.10.2019		
	Benachrichtigung aller Wahlberechtigten		bis 26.10.2019		

	Aufgaben	Wer?	Termin	Örtliche Festlegung des Termins	Seite
9	Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin	Jugendwahlausschuss	3. Sonntag vor Jugendsprecherwahl	Einladung am _____	27
10	Bestellung eines Wahlvorstands für jedes Wahllokal	PGR	bis 19.10.2019	PGR-Sitzung am _____	29
11	Bekanntgabe von Kandidat/inn/enliste (ggf. nach Wahlbezirken aufgeteilt), Wahlzeit(en) und Wahllokal(en)	Pfarrer	ab dem 26.10.2019		31
12	Anträge auf Briefwahl können gestellt werden bei Wahlvorstand, Pfarrer/Pfarbeauftragte/r, ggf. Pfarramt	Wähler/innen	09.10. bis 08.11.2019		33
	Ausgabe der Briefwahlunterlagen	Wahlvorstand	26.10. bis 08.11.2019		
13	Wahl des Pfarrgemeinderats	Wähler/innen, Wahlvorstand	09/10.11.2019		35
	Auszählung des Wahlergebnisses und Sofortmeldung an das Diözesansynodalamt	Wahlvorstand	10.11.2019	10.11.2019 nach Schließung der Wahllokale	
14	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Pfarrer	16./17.11.2019		39
15	Einladung zur konstituierenden PGR-Sitzung	Pfarrer	möglichst 10 Tage vor der konstituierenden Sitzung	erledigt am _____	40
16	Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin	Jugendwahlausschuss	zwischen PGR-Wahl und Konstituierung PGR (09.11. – 10.12.2019)	Jugendwahlversammlung am _____	42
17	Konstituierende Sitzung des neuen PGR	Pfarrer lädt ein	spätestens am 10.12.2019	Konstituierende Sitzung des neuen PGR am _____	
	Bericht über die Zusammensetzung des neuen PGR und das Ergebnis der Wahlen im PGR an das Diözesansynodalamt	Neue/r PGR-Vorsitzende/r, Pfarrer	bis 23.12.2019	erledigt am _____	
18	Konstituierende Sitzung des neuen Pastoralausschusses	Priesterlicher Leiter lädt ein	bis 04.02.2020	Konst PA am _____	
	Bericht über die Wahlen in der Konst PA	Priesterlicher Leiter / Vorsitzender	bis 18.02.2020	erledigt am _____	



Allgemeine Information

Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt die Änderungen der Wahlordnung, die seit dem 01. Januar 2019 in Kraft sind. Die Änderungen wurden unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Vorbereitenden Wahlausschüssen nach der PGR-Wahl 2015 erarbeitet. Neben einer begrifflichen Anpassung an die 2016 überarbeitete Synodalordnung wurden die Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung zum Datenschutz eingearbeitet und verschiedene Abläufe wurden an die Bedingungen und Bedürfnisse der größeren Pfarreien angepasst.

Die wichtigsten Änderungen der WO PGR hier in einer Übersicht:

- Die Größenbegrenzung für den Vorbereitenden Wahlausschuss entfällt, so dass die Vertretung aller Kirchorte möglich ist. Der Pfarrer kann ein Mitglied des Pastoralteams schriftlich beauftragen, die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der WO PGR für den Pfarrer ergeben. – *Schritt 1* –
- Verpflichtend ist nur noch ein Wahllokal pro Pfarrei. Mehrere Wahllokale können eingerichtet werden, sofern die Einteilung der Pfarrei in Wahlbezirke mit fester Zuordnung der Wahlberechtigten erfolgt. – *Schritt 2* –
- Die Frist für die verpflichtende Benachrichtigung aller Wähler/innen wird auf 2 Wochen vor der Wahl verkürzt, so dass mehr Zeit für die Erstellung von Kandidatenvorstellungen und Stimmzetteln nach Aufstellung der Kandidatenliste und die Verteilung der Unterlagen bleibt. – *Schritt 8* –
- Die Bestellung des Wahlvorstands wird auf 3 Wochen vor der Wahl vorverlegt. Die Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen Wahlvorstands für die Briefwahl wird eingerichtet. – *Schritt 10* –
- Die Möglichkeit, die Stimme unter Inanspruchnahme einer Assistenz im Falle der Behinderung des/der Wahlberechtigten abzugeben, wird eingerichtet. – *Schritt 13* –
- Die Prüfung von Briefwahlunterlagen auf Vorliegen des unterschriebenen Briefwahlscheins und damit auf Gültigkeit der Stimmabgabe kann bereits vor dem Wahltag erfolgen. – *Schritt 10* –
- Bei Allgemeiner Briefwahl kann nur noch unter Vorlage des Briefwahlscheines im Wahllokal gewählt werden. – *Schritt 13* –

Neben diesen Änderungen der WO PGR ist eine Änderung in Bezug auf die Mitgliederzahl der Verwaltungsräte in Pfarreien mit mehr als 8000 Mitgliedern für die Zeit vor der Pfarrgemeinderatswahl zu beachten, die eine Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder ermöglicht. – *Schritt 2* –

Die neue Wahlordnung für die Wahl zum Pfarrgemeinderat finden Sie hier im Leitfaden auf den Seiten 46-51.

Informationen zur Wahl finden Sie auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg>.

Informationen zur inhaltlichen Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der Ortsausschüsse finden Sie auf <https://pgr.bistumlimburg.de>.



WAS?

- Wahl des Vorbereitenden Wahlausschusses
- Wahl des/der Wahlbeauftragten der Pfarrei

WER?

Pfarrgemeinderat

WANN?

Bis 9. Februar 2019

WAHLORDNUNG

§ 7 WO PGR

Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses

Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören gemäß § 7 WO PGR Abs. (1) an

- der Pfarrer oder dessen Beauftragte/r

Hinweis:

Die WO PGR ermöglicht dem Pfarrer eine schriftliche Delegation seiner Aufgaben im Vorbereitenden Wahlausschuss an ein Mitglied des Pastoralteams (vgl. § 5 WO PGR).

- mindestens drei Pfarreimitglieder, die für den PGR wählbar gemäß § 3 WO PGR sein müssen (mindestens 18 Jahre alt, gefirmt, Wohnsitz im Bistum Limburg); davon mindestens ein gewähltes Mitglied des PGR. Diese Vertretung kann nicht der/die Jugendsprecher/in übernehmen (allerdings kann er/sie im Wahlausschuss als weiteres Mitglied mitarbeiten, sofern alle Wählbarkeitskriterien nach § 3 WO PGR erfüllt sind). Kandidierende können dem Vorbereitenden Wahlausschuss angehören.
- Der oder die Vorsitzende des Vorbereitenden Wahlausschusses.

Gebietsteile der Pfarrei, nach denen die Kandidatenliste aufgeteilt werden soll, müssen angemessen vertreten sein. In Pfarreien, in denen die Aufteilung nach Gebietsteilen (z.B. Kirchorten) angedacht ist, wäre also zu überlegen, auch diese Entscheidung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt zu treffen (s. hierzu [Schritt 2](#)).

Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses

Gemäß Wahlordnung hat der Vorbereitende Wahlausschuss folgende Aufgaben (s. [Schritt 8](#)):

- Prüfung der Wahlvorschläge
- Aufstellung der Kandidatenliste
- Besorgung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlunterlagen etc.)
- Benachrichtigung aller Wahlberechtigten

Sinnvoll ist außerdem, ihn einzubeziehen

- in die Kandidatenwerbung
- in die Entscheidungen über die Durchführung der Wahl als Briefwahl oder Wahl im Wahllokal
- in die Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Wahl

Der/die Wahlbeauftragte

Der PGR wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorbereitenden Wahlausschusses. Sie/er wird damit zur/zum Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde. Die/der Vorsitzende muss *nicht* Mitglied des PGR sein. Laut Wahlordnung erhält die/der Wahlbeauftragte „die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung“ (§ 7 Abs. (2) WO PGR).

Der/die Wahlbeauftragte ist für das Diözesansynodalamt die Ansprechperson für die Zusendung von Informationen und Materialien und für Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Wahlbeauftragte/r kann eine ehrenamtliche oder eine hauptamtliche Person werden. Sie muss nicht Mitglied

im PGR sein. Es ist also z.B. möglich, dass jemand, der sich im Bereich der pfarrlichen Öffentlichkeitsarbeit engagiert, jedoch nicht Mitglied im PGR ist, Wahlbeauftragte/r wird. Auch die Pfarrsekretärin, durch deren Hände ohnehin viele Informationen gehen und die viele Anfragen beantwortet und den Postversand organisiert, könnte diese Aufgabe übernehmen. Als Adresse für die Zusendung von Informationen kann ein/e ehrenamtliche/r Wahlbeauftragte/r entweder die private (Email-)Adresse oder die Adresse des Pfarramts angeben. Der/die Wahlbeauftragte bekommt vom Diözesansynodalamt auch alle notwendigen Informationen, um den durch Passwort geschützten Login-Bereich auf der Internet-Seite www.pfarrgemeinderatswahlen.de zu besuchen und dort Materialien für die Wahl herunter zu laden.

Außerdem erhält er/sie die Zugangsdaten für die Meldung der Kandidat/inn/en und die Sofortmeldung des Wahlergebnisses per Internet. Die elektronische Direkteingabe dieser Daten wird im Laufe des Jahres eingerichtet.

Informationsabende zur Vorbereitung der PGR-Wahl 2019

Der Termin für die Wahl des Vorbereitenden Wahlausschusses liegt so früh, damit sich die Wahlbeauftragten bei den Informationsabenden zur PGR-Wahl rechtzeitig über alle Fragen im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung kundig machen können. Das Diözesansynodalamt lädt die Wahlbeauftragten zu den Infoabenden ein, wenn nach dem 9. Februar deren Adressen vorliegen. Hier vorab die Termine:

Frankfurt	27.02.2019	20.00h	Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt
Westerwald	07.03.2019	19.30h	Pfarrzentrum Forum St. Peter, Auf dem Kalk 9, 56410 Montabaur
Wetzlar, Lahn-Dill-Eder	12.03.2019	19.00h	Gemeinschaftsraum der Pfarrei St. Petrus, Schloßstraße 15, 35745 Herborn
Wiesbaden, Untertaunus, Rheingau	13.03.2019	19.30h	Roncalli-Haus, Friedrichstraße 26, 65185 Wiesbaden
Hochtaunus	19.03.2019	19.30h	Kath. Gemeindezentrum St. Marien, Dorotheenstr. 19, 61348 Bad Homburg
Maintaunus	20.03.2019	20.00h	Vincenzhaus, Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim i.T.
Limburg	21.03.2019	19.30h	Pfarrheim St. Antonius Erem. Oberzeuzheim, Nordstr. 5, 65589 Hadamar-Oberzeuzheim
Rhein-Lahn	26.03.2019	19.30h	Gemeindehaus St. Barbara, Joh.-Bapt.-Ludwig-Str. 4 b, 56112 Lahnstein

Formulare, Downloads

Bitte melden Sie dem Diözesansynodalamt möglichst schnell Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des/der Wahlbeauftragten, ggf. auch eine abweichende Postadresse, so dass die Einladungen für die Informationsveranstaltungen verschickt werden können. Die Meldung kann formlos per E-Mail an synodalamt@bistumlimburg.de oder an die Faxnummer 06431/295-326 geschehen oder mit dem entsprechenden Formular unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de.



WAS?

- Beschluss über die Form der Durchführung der PGR-Wahl als allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal
- Beschluss über die Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen, z.B. Kirchorten
- Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en), ggf. Aufteilung in Wahlbezirke
- Beschluss über die Form der Wahl zum/zur Jugendsprecher/in
- Wahl eines Mitglieds in den Jugendwahlausschuss

optional:

- Festlegung des Termins einer Pfarrversammlung
- Beschluss über die Mitgliederzahl des VRK bis zum 17.08.2019

WER?

Pfarrgemeinderat

WANN?

Bis 9. Mai 2019

bzw. 17. August 2019

WAHLORDNUNG

§§ 8, 9, 10 WO PGR; §§ 3, 16 WO J

§ 4 Abs. 1 KVVG

Beschluss über die Form der Durchführung der PGR-Wahl

Jeder Pfarrgemeinderat muss spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheiden, ob die PGR-Wahl als allgemeine Briefwahl gemäß § 21 WO PGR oder als Wahl im Wahllokal mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag gemäß § 23 WO PGR durchgeführt wird (§ 8 WO PGR).

Vorteil der allgemeinen Briefwahl: In der Regel eine höhere Wahlbeteiligung.

Nachteil der allgemeinen Briefwahl: Mehrarbeit in den Pfarreien, da die Briefwahlunterlagen für jedes Pfarreimitglied vor Ort zusammen gesteckt werden müssen.

Wahlbenachrichtigung:

- Im Falle der **Wahl im Wahllokal** werden die Wahlberechtigten durch eine Wahlbenachrichtigungskarte über Termin und Ort der Wahl in Kenntnis gesetzt. Die Wahlhandlung erfolgt in der Regel im Wahllokal. Möglich ist auch Briefwahl auf Antrag. Die Wahlbenachrichtigungskarten werden vom Bischöflichen Ordinariat gestellt. Sie sind für alle Wahlberechtigten fertig adressiert und mit den von der Pfarrei gemeldeten Angaben zum Wahllokal versehen.
- Im Falle der **allgemeinen Briefwahl** werden alle Wahlberechtigten durch Zustellung der Unterlagen für die Briefwahl über die Wahl informiert. Die Wahl erfolgt entweder per Brief oder im Wahllokal, das auch bei allgemeiner Briefwahl mindestens drei Stunden lang geöffnet sein muss (§ 21 Abs. (3) WO PGR). Vom Bischöflichen Ordinariat werden die adressierten Briefwahlscheine für alle Wahlberechtigten mit den Angaben zum Wahllokal, sowie die Versandumschläge, die Briefwahlumschläge und die Stimmzettelumschläge gestellt. Diese Materialien müssen in der Pfarrei zusammengesteckt und durch den Stimmzettel ergänzt werden.

Die zentrale Erstellung der personalisierten Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlscheine erfordert Zeit. Daher liegt der Termin für die Entscheidung über die Art der Durchführung der Wahl so früh.

Aufteilung nach Gebietsteilen

Der Pfarrgemeinderat kann sechs Monate vor der Wahl eine Aufteilung der Kandidatenliste in Gebietsteile beschließen. Das kann sinnvoll sein, wenn die Pfarrei aus unterschiedlichen Regionen besteht. Durch die Aufteilung der Kandidatenliste wird jedem Gebietsteil eine feste Zahl an Sitzen im PGR zugewiesen werden.

Der Pfarrgemeinderat kann frei den Zuschnitt der Gebietsteile beschließen. Das können die Kirchorte sein. Es können aber auch Zusammenschlüsse mehrerer Kirchorte zu einem Gebietsteil definiert werden.

Für jeden Gebietsteil muss per Beschluss fünf Wochen vor der Wahl (vgl. Schritt 5) eine Anzahl an zu Wählenden festgelegt werden und entsprechend 150% an Kandidat/inn/en gesucht werden. Entsprechend braucht eine Pfarrei umso mehr Kandidat/inn/en, je mehr Gebietsteile eingerichtet sind. Übrigens sind die Ortsausschüsse alle durch ihre/n Vorsitzende/n im PGR vertreten, unabhängig von einer Aufteilung der Kandidatenliste.

Ein entsprechender Beschluss über die Aufteilung nach Gebietsteilen ist in ortsüblicher Weise (Aushang, Pfarrbrief, Vermeldung...) zu veröffentlichen (§ 9 WO PGR).

Bitte teilen Sie dem Synodalamt auf dem Formular zu Schritt 2 mit, wie die Kandidatenliste aufgeteilt wurde, falls ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

Einen Musterstimmzettel mit Aufteilung nach Gebietsteilen finden Sie im Downloadbereich auf www.pfarrgemeidneratswahlen.de.

Hinweis:

Einige „Pfarreien neuen Typs“ haben in ihrer Gründungsvereinbarung bereits eine Aufteilung nach Gebietsteilen festgelegt. Wenn seit der Gründung keine Wahl stattfand, gilt dieser Beschluss. Für die folgenden Wahlen ist der PGR dadurch nicht mehr gebunden.

Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal errichtet. Die Wahlberechtigten sind über den Ort und die Öffnungszeiten des Wahllokals zu informieren. Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens 3 Stunden geöffnet sein (vgl. § 10 Abs. (1) WO PGR).

Es ist ratsam, die Öffnungszeiten des Wahllokals an den Gottesdienstzeiten des jeweiligen Kirchorts zu orientieren.

Änderung der WO PGR: Es besteht **nicht** mehr die Verpflichtung, an jedem Kirchort mit Sonntagsgottesdienst ein Wahllokal einzurichten. Jede Pfarrei entscheidet also selbst, ob mehr als ein Wahllokaleingerichtet wird. Werden mehrere Wahllokale eingerichtet, muss die Pfarrei in Wahlbezirke aufgeteilt werden (vgl. § 10 WO PGR).

Der PGR kann die Pfarrei in **Wahlbezirke** aufteilen. Dadurch wird die Öffnung mehrerer Wahllokale in einer Pfarrei möglich. Wenn Wahlbezirke errichtet werden, muss jede/r Wahlberechtigte/r einem Wahllokal zugeordnet werden und kann nur dort wählen.

Bitte bedenken Sie: Die Einteilung in mehrere Wahlbezirke und die entsprechende Errichtung von mehreren Wahllokalen bedeutet mehr Arbeitsaufwand und mehr Personalbedarf vor Ort. Es ist ratsam, gut zu prüfen, ob sich die Einrichtung mehrerer/weiterer Wahlbezirke tatsächlich lohnt, oder ob z.B. bei allgemeiner Briefwahl nicht ein Wahlbezirk mit einem Wahllokal ausreicht.

Falls Wahlbezirke eingerichtet werden,

- muss auch die Wählerliste auf die einzelnen Wahllokale aufgeteilt werden. (Das ist leicht möglich, wenn nach Straßen sortierte Wählerlisten bestellt werden.),
- muss für jedes Wahllokal ein Wahlvorstand eingesetzt werden (s. Schritt 10),
- können die innerhalb dieses Wahlbezirks Wohnenden nur im Wahllokal dieses Wahlbezirks wählen - es sei denn, sie haben Briefwahl beantragt,
- und muss darauf geachtet werden, dass innerhalb eines Wahlbezirks nur ein Wahllokal geöffnet ist.

Wenn der PGR beschließt, dass ein Wahllokal zeitweise eine "Nebenstelle" – z.B. in einem Krankenhaus, einem Altenheim usw. – einrichtet, ist hierfür nicht die Einrichtung eines Wahlbezirks erforderlich.

Es ist auch denkbar, dass in eine Pfarrei das eine Wahllokal mehrmals öffnet, sich die Öffnungszeiten also nicht überschneiden und die eine Wählerliste des Wahlbezirks, ebenso wie die eine (1) Urne mit dem Wahlvorstand den Ort wechseln. Es ist ausdrücklich nicht möglich, mit mehreren Versionen der Wählerliste an

verschiedenen Orten gleichzeitig zu arbeiten, weil so eine mehrfache Stimmabgabe von Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinweis:

Die Wahlurne darf nicht unbeaufsichtigt sein. Das bedeutet, dass sie bspw. zwischen den Öffnungszeiten des Wahllokals nicht in einem un abgeschlossenen Raum stehen darf.

Die Angaben zu Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals werden über Internet ans Diözesansynodalamt gemeldet. Die Wahlbeauftragten erhalten rechtzeitig die Information über den gesicherten Zugang zur Eingabe-seite.

Beschluss über die Form der Wahl zum Jugendsprecher

Nach der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte“ kann die Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin in zwei unterschiedlichen Formen erfolgen. Der PGR muss nach Anhörung des/der amtierenden Jugendsprechers/Jugendsprecherin entscheiden, ob entweder

Verfahren A: eine Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei stattfinden soll, oder ob

Verfahren B: Jugendvertreter/innen für einen (oder mehrere kooperierende) Kirchort(e) gewählt werden sollen. Die Jugendvertreter/innen wählen dann in einer eigenen Wahlversammlung den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin in den PGR.

Wahl eines Mitgliedes (mehrerer Mitglieder) in den Jugendwahlausschuss

Nach der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte“ muss für jeden PGR ein Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin gewählt werden. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Abhängig davon, welches Wahlverfahren der PGR beschlossen hat (siehe oben), werden auch die Jugendwahlausschüsse unterschiedlich bestimmt.

Verfahren A

Wenn der Jugendsprecher direkt in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei gewählt werden soll, sendet der PGR ein (bzw. drei) Mitglied(er) in den Jugendwahlausschuss:

„(2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus einer (2) vom PGR und zwei von der Pfarrjugendleitung gewählten Personen. Besteht keine Jugendleitung, werden alle drei Personen vom PGR gewählt. (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.“ (§ 3 Abs. (2) u. (3) WO J).

Die vom PGR gewählte(n) Person(en) muss (müssen) nicht dem PGR angehören.

Verfahren B

Wenn der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin in einer Wahlversammlung von Jugendvertreter/inne/n gewählt werden soll, müssen zunächst die Jugendvertreter/innen gewählt werden. In diesem Fall wählt der zuständige Ortsausschuss (bzw. die kooperierenden Ortsausschüsse) die Mitglieder des Jugendwahlausschusses. Der PGR muss nur dann Mitglieder in den Jugendwahlausschuss wählen, wenn kein Ortsausschuss an dem Ort existiert, an dem gewählt werden soll:

„(2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus drei vom Ortsausschuss gewählten Personen, von denen zwei in der Jugendarbeit aktiv sein sollen. Existiert an einem Kirchort, an dem ein Jugendvertreter gewählt werden soll, kein Ortsausschuss, wählt der PGR den Jugendwahlausschuss. Kooperieren mehrere Kirchorte bei der Wahl eines Jugendvertreters, wählt jeder der zuständigen Ortsausschüsse ein bis zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

(3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.“ (§ 16 Abs. (2) u. (3) WO J).

In beiden Fällen gilt:

Für die Wahl des Mitglieds/der Mitglieder des Jugendwahlausschusses durch den PGR bzw. die Ortsausschüsse gibt es keine festgelegte Frist. Sie kann also auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Allerdings bietet sich diese Sitzung des PGR an, in der sich der PGR ohnehin mit einigen organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Pfarrgemeinderatswahl beschäftigen muss. Der Termin im Mai bietet zudem genügend Vorlauf für die Terminplanung im Vorfeld der Jugendsprecherwahl, vor allem dann, wenn Jugendvertreter/innen gewählt werden sollen.

Festlegung des Termins für eine Pfarrversammlung

Sollte ein PGR eine Pfarrversammlung planen - was sinnvoll ist - legen Sie am besten den Termin in dieser Sitzung fest. Weitere Infos zur Pfarrversammlung s. Schritt 6.

Beschluss über die Mitgliederanzahl des Verwaltungsrats in der nächsten Amtszeit bis 17.08.2019

Durch eine Änderung von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) wurde die Möglichkeit eingerichtet, die Zahl der gewählten Verwaltungsratsmitglieder in Pfarreien mit mehr als 8000 Mitgliedern auf mehr als 10 Mitglieder zu erhöhen. Der Pfarrgemeinderat kann per Beschluss auf Basis der Erfahrung der bisherigen Zusammensetzung des Verwaltungsrats bis 12 Wochen vor der PGR-Wahl festlegen, ob in der folgenden Amtszeit 12 oder 14 oder 16 Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen. Der Beschluss muss 3 Monate vor der PGR-Wahl gefällt sein, d.h. spätestens am 17. August 2019. Wird kein derartiger Beschluss gefällt, bleibt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates bei 10.

Formulare, Downloads

Formular zu Schritt 2 unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Informationen zur Bestellung der Wahlbenachrichtigungsmaterialien mit Angabe von Wahlort und Öffnungszeiten des Wahllokals gehen direkt an die Wahlbeauftragten.



WAS?

- Bekanntgabe des Wahltermins in der Pfarrei
- Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten

WER?

Pfarrer

WANN?

Vermeldung spätestens am Samstag/Sonntag, den 7./8. September 2019 in allen Sonntagsgottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse und einwöchiger Aushang spätestens ab dem 7. September 2019.

WAHLORDNUNG

§ 11 WO PGR

Was ist zu vermelden?

- Die Pfarreimitglieder müssen spätestens neun Wochen vor der Wahl informiert werden, dass am 9./10. November 2019 die Wahl des PGR stattfindet.
- Gleichzeitig fordert der Pfarrer die Pfarreimitglieder auf, bis zum 6. Oktober 2019 Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. (§ 11 WO PGR).

Die Vermeldung sollte außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- Ggf.: Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder nach Gebietsteilen.
- Wahlberechtigt sind Pfarreimitglieder ab 16 Jahren. Ebenfalls wahlberechtigt sind außerhalb der Pfarrei wohnende Katholik/inn/en, die im Bistum Limburg wohnen und in der Pfarrei aktiv sind. Dazu müssen sie sich in der territorial für sie zuständigen Pfarrei aus der Wählerliste aus- und in ihrer „Wahlpfarrei“ ins Wählerverzeichnis eintragen lassen.
- Katholik/inn/en anderer Muttersprache sind sowohl in der Pfarrei, in der sie wohnen, als auch in ihrer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wahl- und vorschlagsberechtigt und können auch für den PGR kandidieren.
- Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Briefwahlschein beantragen müssen (§ 15 WO PGR).
- Jeweils 10 Wahlberechtigte können Katholik/inn/en zur Wahl vorschlagen.
- Kandidat/inn/en müssen katholisch (getauft und gefirmt), mindestens 18 Jahre alt sein, im Bistum Limburg wohnen und sich schriftlich zur Kandidatur einverstanden erklären.
- Es sollte ein Hinweis auf Vorschlagsformulare und ggf. auf die Kandidatenbox erfolgen.

Wie werden die Mitglieder der Pfarrei informiert?

Verpflichtend sind die Vermeldung im Gottesdienst und ein mindestens einwöchiger Aushang gleichen Inhalts. Auch auf die Möglichkeit der Information im Pfarrbrief wird in der Wahlordnung hingewiesen.

Welche Formen der Veröffentlichung darüber hinaus gewählt werden, ist vor Ort zu entscheiden. Eine Veröffentlichung im Internet wird empfohlen.

Viele Pfarreien informieren übrigens schon vor dem vorgegebenen Termin über die Wahl – schon allein, weil ab dem 08. September nur noch vier Wochen bleiben, um Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Gerade in die Kandidatensuche kann man die Pfarrei auch früher einbeziehen. Werbematerialien zur Wahl werden den Pfarreien im Verlauf des Juni zugestellt.

Zu den Werbematerialien gehört ein Faltblatt, das Informationen zur Wahl enthält. Die mitgelieferte Einlege-seite ist für Vorschläge geeignet, die mit der Kandidatenbox gesammelt werden. Die bloße Benennung eines Kandidaten/ einer Kandidatin ersetzt aber nicht den Vorschlag (s. Schritt 4).

Formulare, Downloads

Auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de finden Sie Muster für die Vermeldung in Gottesdiensten und Pfarrbriefen und für Ihre Homepage und Aushänge. Ebenfalls finden Sie dort das Formular zur Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten. Bitte sorgen Sie für entsprechende Vervielfältigung.



WAS?

Abgabe der Kandidatenvorschläge

WER?

Wahlberechtigte, Pfarrer, Pfarrgemeinderat

WANN?

Bis 6. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 12 WO PGR; §§ 2 und 3 WO PGR

Alle Pfarreimitglieder, insbesondere der PGR mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die Vorstände der Verbände, Gruppen und Initiativen, sollten sich intensiv dafür einsetzen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Die Kandidatenvorschläge müssen bis fünf Wochen vor der Wahl (§ 12 Abs. (1) WO PGR) eingereicht worden sein.

Wer kann Personen vorschlagen?

- Der Pfarrer
In diesem Fall ist die Unterschrift des Pfarrers auf dem Kandidatenvorschlag erforderlich.
- Der amtierende PGR
In diesem Fall ist ein ordnungsgemäß protokollierter Beschluss des PGR erforderlich. (Der PGR hat die Möglichkeit, hierbei auch die evtl. in der Kandidatenbox benannten möglichen Kandidatinnen und Kandidaten auf die Liste zu bringen.)
- Einzelne Pfarreimitglieder
Dabei müssen wenigstens zehn Wahlberechtigte den Vorschlag unterschreiben. Außerhalb der Pfarrei Wohnende haben in der Pfarrei, in der sie aktiv sind, Vorschlagsrecht, wenn sie dort auch wählen (vgl. Schritt 7).

Hinweis:

In Pfarreien neuen Typs hat der PGR andere Aufgaben als in den bisherigen, kleineren Pfarreien. Der PGR „neuen Typs“ arbeitet eher an den pastoralen Grundentscheidungen der Pfarrei und koordiniert die Aktivitäten und Angebote in der Pfarrei. Entsprechend werden Menschen gesucht, die in größeren Räumen und Zusammenhängen denken und Freude haben an Koordination und Entwicklung. Interessierte, die eher konkret vor Ort mitarbeiten und mitgestalten wollen, sollten für die Ortsausschüsse angesprochen werden oder für konkrete Sachausschüsse.

Worauf ist zu achten?

- Bei einem Vorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sein (vgl. § 12 Abs. (3) WO PGR).
Die WO PGR bietet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten. Die Angaben sind auf das Notwendigste beschränkt und die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt grundsätzlich im Rahmen des KDG.

- Das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur ist dem Vorschlag beizufügen (vgl. § 12 Abs. (4) WO PGR). Wenn nicht das angebotene Formblatt benutzt wird, kann diese Erklärung etwa folgendermaßen lauten:

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

*Ich bin bereit, für die Wahl zum Pfarrgemeinderat am 9./10. November 2019
in der Pfarrei _____ zu kandidieren
und ggf. die Wahl anzunehmen.*

Datum

Unterschrift

▪ **Außerhalb der Pfarrei Wohnende**

Auch außerhalb der Pfarrei Wohnende können kandidieren, „sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen“ (§ 3 Abs. (2) WO PGR). Außerdem müssen sie neben der Einverständniserklärung noch bestätigen, dass sie nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der 14. Amtszeit auch nicht kandidieren werden (vgl. § 12 Abs. (5) WO PGR).

Eine solche Erklärung könnte folgenden Wortlaut haben:

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

*Ich bin bereit, für die Wahl zum Pfarrgemeinderat am 09./10. November 2019
in der Pfarrei _____ zu kandidieren und ggf.
die Wahl anzunehmen.*

*Ich erkläre, dass ich nicht für die Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidiere und auch während der
14. Amtszeit 2019 - 2023 nicht kandidieren werde.*

Datum

Unterschrift

Wenn die Kandidatenliste nach Gebietsteilen aufgeteilt ist, muss festgelegt werden, für welches Gebietsteil ein/e außerhalb der Pfarrei wohnende Kandidat/in aufgestellt wird.

Vorschlagsberechtigt sind außerhalb der Pfarrei Wohnende in der Pfarrei, in der sie ihr Wahlrecht wahrnehmen. Das heißt, sie können Kandidat/inn/en in der Pfarrei, in der sie wählen möchten, vorschlagen, nachdem sie dort ins Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (s. [Schritt 7](#)).

Wem wird der Wahlvorschlag übermittelt?

Dem Vorbereitenden Wahlausschuss, d.h. dem/der Vorsitzenden, in der Regel über das Pfarrbüro, das sozusagen die Amtsadresse des Vorbereitenden Wahlausschusses ist.

Umgang mit personenbezogenen Daten: Datenschutz I

Ehrenamtlich tätige Pfarreimitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses und die Wahlvorstände, werden im Zuge der PGR-Wahl mit personenbezogenen Daten (z.B. Namen und Adressen im Wählerverzeichnis) zu tun haben. In diesem Fall müssen sie eine Erklärung unterschreiben, mit der sie sich auf die Einhaltung der Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) verpflichten. Das entsprechende Formular finden Sie im Downloadbereich.

Einverständniserklärung der Kandidat/inn/en zur Veröffentlichung ihrer Daten: Datenschutz II

Mit der Kandidatur ist gemäß § 14 Abs. (2) WO PGR die Veröffentlichung von mindestens Name, Vorname und Wohnort in der Kirchengemeinde (Aushang, Pfarrbrief etc.) verbunden. Das ist i.d.R. unproblematisch und unmittelbar einsichtig, schließlich sollen die Wähler/innen wissen, wen sie wählen können.

Inzwischen sind beim Umgang mit personenbezogenen Daten mehrere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Daher enthält die Einverständniserklärung zur Kandidatur, die Sie im Downloadbereich abrufen können, auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der angegebenen Daten. Diese Erklärung bezieht sich allerdings nur auf die „klassischen“ Veröffentlichungen in der Kirchengemeinde, also per Aushang, Vermeldung, Pfarrbrief etc. und nicht auf eine Veröffentlichung der Daten im Internet.

Die Veröffentlichung der Wahlbeteiligung und der Namen der gewählten PGR-Mitglieder jeder Pfarrei im Internet hat bei den vorangegangenen Wahlen großes Interesse gefunden. Daher wird dieser Ergebnisdienst auch bei dieser Wahl wieder angeboten. Es werden die Namen der Gewählten und Informationen zur Wahlbeteiligung und Wählerschaft, aber keine Stimmzahlen und keine persönlichen Daten veröffentlicht. Die Gewählten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Datenschutzrechtliche Voraussetzung für diese bloße Namensnennung ist eine entsprechende Einverständniserklärung der Betroffenen. Wir bitten Sie daher, den Kandidatinnen und Kandidaten auch die aufs Internet bezogene Einverständniserklärung (Vorlage im Downloadbereich) zur Unterschrift vorzulegen. Ein Kandidatenvorschlag ist auch ohne diese Einwilligung in die Veröffentlichung des Namens im Internet gültig! Die Namen, die nicht im Internet veröffentlicht werden sollen, erscheinen im Internet als „N.N.“.

Der Vorbereitende Wahlausschuss muss bei der Prüfung der Kandidatenvorschläge auch überprüfen, ob alle notwendigen Erklärungen unterzeichnet sind (s. Schritt 8). Die Vorschlagenden erleichtern die Arbeit des Vorbereitenden Wahlausschusses, wenn den Kandidatenvorschlägen die unterschriebenen Einverständniserklärungen beiliegen.

Formulare, Downloads

Formulare Einverständnis Kandidatur: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Formular Datenschutz I (KDG): www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Formular Datenschutz II (Einverständnis Internetveröffentlichung): www.pfarrgemeinderatswahlen.de



WAS?

- Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats
- Festlegung der Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder

WER?

Pfarrgemeinderat

WANN?

Bis zum 6. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 1 WO PGR

Festlegung der Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 16 Abs. (1) Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR)

Die Anzahl der Mitglieder des PGR richtet sich nach der Anzahl der Katholik/inn/en in der Pfarrei. Der PGR kann innerhalb der vorgegebenen Anzahl frei entscheiden.

In Pfarreien bis 1000 Katholiken	6 - 10 Mitglieder;
In Pfarreien von 1000 bis 3000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder;
In Pfarreien von 3000 bis 5000 Katholiken	10 - 14 Mitglieder;
In Pfarreien über 5000 Katholiken	12 - 20 Mitglieder.

Vergewissern Sie sich in jedem Fall über die Katholikenzahl Ihrer Pfarrei. In Zweifelsfällen helfen Ihnen hier gerne die Mitarbeiter/innen vom Referat Meldewesen im Bischöflichen Ordinariat weiter: ☎ (06431) 295-258 oder p.zimmer@bistumlimburg.de. Als Mitglieder zählen übrigens nur die mit erstem Wohnsitz gemeldeten Katholik/inn/en.

Der Termin für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt so, dass bei der Beschlussfassung absehbar ist, wie viele Kandidat/inn/en in Ihrer Pfarrei voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Sie können also bei der Festlegung der Zahl der zu Wählenden entscheiden, ob Sie diese Zahl an der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren. Denn die Kandidatenliste muss mindestens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidat/inn/en enthalten, als Mitglieder in den PGR zu wählen sind. Die Liste soll nach Möglichkeit sogar doppelt so viele Namen wie zu vergebende Plätze im PGR haben (§ 14 Abs. (1) WO PGR, s. auch [Schritt 8](#)).

Wenn der PGR beschlossen hat, die Kandidatenliste nach Gebietsteilen aufzuteilen, müssen Sie jetzt auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählenden PGR-Mitglieder festlegen. Für jeden Gebietsteil muss die 150%-Regelung eingehalten werden!

Hinweis:

Mit § 16 Abs. (1) Buchst. d SynO wurde die Möglichkeit eingeführt, den PGR während der Amtszeit durch Zuwahl zu ergänzen. Ziel dieser Regelung ist es, die ganze Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Pfarrei angemessen zu vertreten und ggf. in der Amtszeit sichtbare Schwerpunkte zu setzen. Die Anzahl der Zugewählten darf 1/3 der Gewählten nicht überschreiten, bei zwölf gewählten Mitgliedern dürfen also zwischen ein und vier Personen zugewählt werden.

Auch die Vorsitzenden von Orts- und Sachausschüssen nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des PGR teil, falls sie nicht ohnehin gewählte Mitglieder des PGR sind. Der amtierende PGR sollte bei seiner Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR die Größe des entstehenden Gremiums im Blick behalten.

Formulare, Downloads

Keine

Die vom PGR beschlossene Zahl der zu wählenden PGR-Mitglieder muss nicht eigens dem Diözesansynodalamt mitgeteilt werden. Bei der Meldung der Kandidatenliste ans Diözesansynodalamt (s. Schritt 8) wird diese Zahl mit abgefragt.



WAS?

Pfarrversammlung

WER?

Pfarrgemeinderat, Pfarrei

Es ist sinnvoll, in der Zeit vor der Wahl eine Pfarrversammlung einzuberufen. Der amtierende PGR sollte einen Tätigkeitsbericht vorlegen; darüber kann dann diskutiert werden. Aus der Diskussion ergeben sich eventuell schon Hinweise für die Arbeit des neuen PGR.

Wenn die Pfarrversammlung *vor dem 06. Oktober 2019* stattfindet, können noch weitere Personen zur Kandidatur geworben und vorgeschlagen werden.

In einer Pfarrversammlung *nach dem 06. Oktober 2019* können sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen.

Eine Pfarrversammlung muss nicht nach einem starren Schema ablaufen. Es sind viele Formen denkbar: Verschiedene Medien können beim Rückblick auf die letzten vier Jahre eingebaut werden; die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sollte durch jemanden erfolgen, die oder der Fähigkeiten als Moderator/in hat und der Veranstaltung Schwung verleihen kann. Man kann auch kabarettistische Elemente einsetzen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Selbstverständlich ist auch ein Format wie ein Pfarrei-Forum möglich, bei dem Elemente aus der Kirchenentwicklung eingebaut werden können, um in der Pfarrei über grundsätzliche Fragen des kirchlichen Lebens ins Gespräch zu kommen.

Hinweis:

Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Pfarrversammlung bietet sich besonders in „Pfarreien neuen Typs“ an. Die Mitglieder der Pfarrei kennen viele Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Kirchorten häufig (noch) nicht. Eine Kandidatenliste, die den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit der Selbstvorstellung gibt, ist sicher eine Hilfe. (s. [Schritt 11](#)). Die Pfarrversammlung bietet darüber hinaus aber die Möglichkeit zum persönlichen Kennenlernen, zu Rückfragen und Gespräch und somit auch zu einer bewussteren Wahlentscheidung der Wahlberechtigten.

Formulare, Downloads

Plakate und andere Materialien zum Selbstaussdruck: www.pfarrgemeinderatswahlen.de



WAS?

Außerhalb der Pfarrei Wohnende, die in der Pfarrei wählen wollen, in der sie aktiv am Leben der Pfarrei teilnehmen, weisen nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der Pfarrei gestrichen werden, die territorial für sie zuständig ist.

WER?

Außerhalb der Pfarrei wohnende Wähler/innen, Pfarrämter

WANN?

bis zum 12. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 2 Abs. (1) Buchst. b und c WO PGR (vgl. § 2 Abs. (1) SynO)

Wahlrecht für außerhalb der Pfarrei Wohnende

Katholikinnen und Katholiken, die in einer anderen Pfarrei als ihrer territorial zuständigen Pfarrei aktiv am Leben der Pfarrei teilnehmen, können in der Pfarrei wählen, in der sie sich beheimatet fühlen. Voraussetzung:

- Hauptwohnsitz im Bistum Limburg
- aktive Teilnahme am Leben der Pfarrei
- keine Kandidatur für einen anderen PGR
- die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung

Bis vier Wochen vor der Wahl wird durch eine entsprechende Bescheinigung des Pfarramts der betreffenden Wohnortpfarrei nachgewiesen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen wurden.

Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

Anmeldung zur Wahl

Diejenigen, die in einer anderen Pfarrei als ihrer territorial zuständigen Pfarrei wählen wollen, müssen sich aus dem Wählerverzeichnis ihrer territorial zuständigen Pfarrei streichen lassen. Das Pfarramt der territorial zuständigen Pfarrei stellt eine Bestätigung über den Antrag auf Streichung aus der Wählerliste aus (formlos oder mit Formular, siehe Download).

Die Pfarrämter führen eine Liste über diese Austragungen und leiten diese Liste an den Vorbereitenden Wahlausschuss weiter, der die Streichung der entsprechenden Personen aus der Wählerliste vornimmt, sobald ihm diese vorliegt. Auch aus den Wahlbenachrichtigungen, die ja auf dem Datenmaterial der Zentral-EDV beruhen, müssen die von der PGR-Wahl abgemeldeten Pfarreimitglieder aussortiert werden.

Der Wähler/die Wählerin legt die Bestätigung des territorial zuständigen Pfarramts im Pfarramt der Pfarrei vor, in der er/sie wählen möchte. Dort leitet das Pfarramt die Nachweise der Austragung an den Vorbereitenden Wahlausschuss weiter. Dieser nimmt den Wähler/die Wählerin in die Wählerliste auf, sobald sie vorliegt. Die Wahlbenachrichtigungen sind ebenfalls zu ergänzen.

Die Anmeldung in der „Wahlpfarrei“ muss spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erfolgt sein. Sie sollten in der Pfarrei die außerhalb wohnenden Aktiven auf ihre Wahlmöglichkeit und den Termin zur „Anmeldung“ rechtzeitig hinweisen. Dies kann durch Vermeldung im Gottesdienst und durch Aushang geschehen. Wahrscheinlich ist jedoch die persönliche Ansprache der beste Weg.

Formulare, Downloads

Formulare „Außerhalb der Kirchengemeinde wohnende Wähler/innen“: www.pfarrgemeinderatswahlen.de
Vorlage einer Liste für die Pfarrämter über die Austragungen: www.pfarrgemeinderatswahlen.de



WAS?

1. Prüfung der Kandidatenvorschläge
2. Erstellung der Kandidatenliste
3. ggf. Benachrichtigung über die Ablehnung von Kandidat/inn/en
4. Weiterleitung der Kandidatenliste ans Diözesansynodalamt
5. Aktualisierung der Wählerlisten

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über Termin und Ort der Wahl
7. Zusammenstellung der Unterlagen für die Wahl

WER?

Vorbereitender Wahlausschuss

WANN?

1.-5. in der Zeit vom 6. - 12. Oktober 2019

6.-7. bis zum 26. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§§ 13 – 16 WO PGR (vgl. §§ 2 und 3 WO PGR und § 1 Abs. 1, § 2 SynO)

In der Zeit zwischen dem **06. und 12. Oktober 2019** muss der Vorbereitende Wahlausschuss eine Sitzung zur Prüfung der eingegangenen Kandidatenvorschläge abhalten. Im Rahmen dieser Sitzung können viele Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses erledigt und Absprachen für die später anstehenden Aufgaben getroffen werden. Daher werden in diesem Schritt alle Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses erläutert. Der/die Vorsitzende des Vorbereitenden Wahlausschusses (Wahlbeauftragte/r) lädt zu der Sitzung ein. Es ist ratsam, ein kurzes Protokoll der Sitzung anzufertigen.

1. Prüfung der Kandidatenvorschläge zwischen dem 06. und 12. Oktober 2019

Auf folgende Punkte muss der Vorbereitende Wahlausschuss achten:

- Die betreffenden Personen müssen am Wahltag wählbar sein (vgl. § 3 WO PGR).
D.h. sie müssen mindestens 18 Jahre alt und gefirmt sein sowie in der Pfarrei wohnen oder in der Pfarrei aktiv sein, falls sie in einer anderen Pfarrei im Bistum Limburg leben.
- Sie müssen bis zum 6. Oktober 2019 vorgeschlagen worden sein (s. Schritt 4).
- Außer bei den Vorschlägen des PGR und des Pfarrers (bzw. des/der Pfarrbeauftragten) muss ein Vorschlag zehn Unterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde vorweisen (s. Schritt 4).
- Die Bereitschaftserklärungen der Kandidat/inn/en müssen vorliegen.

Jede/r Kandidat/in muss die Bereitschaft zur Kandidatur und zur evt. Annahme der Wahl erklären. Mit der Kandidatur ist gemäß Wahlordnung die Veröffentlichung von Name, Vorname und Wohnort im Aushang der Kirchengemeinde verbunden. Das Einverständnis mit dieser Veröffentlichung wird also mit dem Einverständnis zur Kandidatur erklärt (Formular **Datenschutz II** s. Download).

Aufgrund des positiven Echos auf den Ergebnisdienst der letzten Wahl ist auch für den 10. November 2019 wieder geplant, die Ergebnisse der Pfarrgemeinderatswahlen in den einzelnen Pfarreien (d.h. die Namen der Gewählten in alphabetischer Reihenfolge und allgemeine Informationen zur Wahlbeteiligung und Wählerschaft) ins Internet einzustellen. Die Veröffentlichung des Namens im Internet ist jedoch nur mit der vorherigen Zustimmung des/der Betroffenen rechtens. Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidat/inn/en auch die zweite Einverständniserklärung (Formular **Datenschutz II** s. Download) unterzeichnen, so dass der Ergebnisdienst wieder für Pfarreimitglieder und die regionale Presse informativ ist.

Ein Kandidatenvorschlag ist auch ohne Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens im Internet gültig. Bei der Meldung der Kandidatenliste über Internet werden die Kandidat/inn/en entsprechend gekennzeichnet.

net, so dass keine Namen veröffentlicht werden, ohne dass die Kandidat/inn/en der Veröffentlichung zugestimmt haben. Anstelle des Namens erscheint dann bei der Ergebnismeldung im Internet „N.N.“. Adressen und Geburtsdaten werden im Internet ebenso wenig veröffentlicht wie die Stimmzahl der Einzelnen. (Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse im Pfarrbrief ist zu beachten, dass auch hier beim Onlinestellen des Pfarrbriefes die Namen derer, die nicht im Internet genannt werden wollen, durch „N.N.“ ersetzt werden.)

- Bei einer nicht in der Pfarrei wohnenden Person muss die Erklärung vorliegen, dass sie nicht für einen anderen PGR kandidiert und auch während der 14. Amtszeit nicht kandidieren wird.
- Gemäß § 3 Abs. (4) WO PGR sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind, nicht wählbar. Dies gilt grundsätzlich nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr in der Pfarrei beschäftigt sind. Diese können kandidieren.

Falls jemand kandidieren möchte, der oder die mit einem sehr geringen Beschäftigungsumfang für die Pfarrei arbeitet (bspw. Aushilfsküster an einem Kirchor), kann der vorbereitende Wahlausschuss mit Einverständnis des Pfarrers eine Dispens beim Diözesansynodalamt beantragen, sofern das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nicht die synodale Beratung auf Augenhöhe von PGR und Pfarrer beeinträchtigt.

Die Kandidatur von Pfarrsekretärinnen ist in ihrer Anstellungspfarrei grundsätzlich nicht möglich.

2. Aufstellung der Kandidatenliste zwischen dem 06. - 12. Oktober 2019

In § 14 der WO PGR ist festgelegt:

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. (3).

Ist eine Aufteilung auf einzelne Gebietsteile erfolgt und kandidiert jemand, der nicht in der Pfarrei wohnt, ist festzulegen, welchem Gebietsteil die betreffende Kandidatur zugeschrieben wird.

Muster einer Kandidatenliste und eines Stimmzettels finden sie als Download unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de. Achten Sie bitte darauf, dass Kandidatenliste und Stimmzettel alle Kandidaten/inn/en auf einer Seite abdruckt oder, wenn nicht möglich, mindestens alle Kandidat/inn/en eines Gebietsteiles auf einer Seite abgedruckt sind. Statistisch werden Rückseiten von Kandidatenlisten und Stimmzetteln nicht in gleicher Weise beachtet. Daher wird im Falle von mehrseitigen Stimmzetteln empfohlen, die Innenseite eines gefalteten DIN A4-Blatts oder eines DIN A3-Blatts mit allen Namen zu gestalten. Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Stimmzettel automatisch aus der Kandidatenliste zu generieren.

Bitte achten Sie darauf, dass die Liste der Kandidat/inn/en für das Synodalamt (siehe unten) bereits die richtige Reihenfolge der Kandidat/inn/en enthält (d.h. in geloster Reihenfolge).

3. Die Ablehnung einer Kandidatur bis zum 12. Oktober 2019

Die Ablehnung einer Kandidatur muss stets einen in der Synodalordnung oder in der Wahlordnung verankerten Grund haben:

- Die betroffene Person ist am Wahltag noch keine 18 Jahre alt.
- Sie ist nicht katholisch bzw. als katholisch gemeldet.
- Sie ist nicht gefirmt.
- Sie ist nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten.
- Sie ist durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen.
- Sie ist nicht ordnungsgemäß vorgeschlagen oder hat ihrer Kandidatur nicht zugestimmt (vgl. dazu aber die Empfehlung weiter unten).
- Sie ist im Dienst der Kirchengemeinde beschäftigt (siehe hierzu Punkt 1 mit Erläuterungen von Ausnahmen)

Die Ablehnung ist dem abgelehnten Kandidaten/der abgelehnten Kandidatin schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Brief muss außerdem die Information enthalten, dass der/die Betreffende innerhalb von drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann (vgl. § 13 WO PGR). Das Bischöfliche Ordinariat (Adressierung ans Diözesansynodalamt) muss ebenfalls über die Ablehnung einer Kandidatur informiert werden. (Das Muster eines Ablehnungsbescheides s. Download.) Um die endgültige Aufstellung der Kandidatenliste nicht zu verzögern, muss die Ablehnung bis spätestens 12. Oktober 2019 mitgeteilt werden.

Empfehlung:

Wenn ein Vorschlag ungültig ist (z. B. weil nur neun Unterschriften vorhanden sind oder die Einverständniserklärung fehlt), sollte zunächst überlegt werden, ob dieser „Fehler“ zu beheben ist, etwa durch das Einholen der Einverständniserklärung oder die Bitte an die neun Unterschreibenden, die zehnte Unterschrift noch beizubringen. Evtl. kann auch jemand aus dem Vorbereitenden Wahlausschuss – vorausgesetzt, er kann den Vorschlag auch unterstützen – durch seine Unterschrift die Gültigkeit des Vorschlages herstellen.

Manche Situation im Vorfeld der Erstellung der Kandidatenliste erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl. So gibt es beispielsweise immer wieder Anfragen, wie mit der möglichen Kandidatur von wiederverheirateten Geschiedenen umzugehen ist. Hierzu gibt es keine Rechtsvorschrift in der Synodalordnung. Allerdings sollte eine Kandidatur grundsätzlich nicht zu Streit in der Pfarrei führen und auch nicht den Kandidaten oder die Kandidatin der Gefahr einer öffentlichen Verunglimpfung aussetzen. Hier ist die seelsorgliche Begleitung des möglichen Kandidaten oder der möglichen Kandidatin durch Pfarrer oder Pastoralen Mitarbeiter/in gefragt, der/die Mitglied im Vorbereitenden Wahlausschuss ist. In einem vertraulichen Gespräch vor der Aufstellung der Kandidatenliste können mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kandidatur offen angesprochen werden. Manchmal ist dabei auch ein Hinweis auf die Möglichkeit, die Lebensverhältnisse kirchenrechtlich zu ordnen, hilfreich.

4. Meldung der Kandidatenliste an das Diözesansynodalamt bis zum 12.10.2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss meldet die Kandidatenliste mit Namen und Wohnort der Kandidat/inn/en zusammen mit der Angabe der Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder dem Diözesansynodalamt. Daneben werden dem Diözesansynodalamt auch die Informationen zu Alter und Adresse der Kandidaten übermittelt. Die Meldungen erfolgen über Internet. Den Wahlbeauftragten gehen rechtzeitig die Informationen zum gesicherten Internetzugang der Eingabeseite zu. Mit dieser Meldung kann ggf. auch das Pfarramt beauftragt werden.

Die Daten werden so aufbereitet,

- dass die Sofortmeldung über das Ergebnis der Wahl mit möglichst wenig Aufwand für die Pfarreien noch am Wahlabend erfolgen kann;
- dass die Wahlergebnisse aller Pfarreien (Wahlbeteiligung und Liste der gewählten PGR-Mitglieder) noch am Wahlabend im Internet abgerufen werden können;

- dass durch die vorherige Aufnahme der persönlichen Daten eine erste statistische Auswertung für das Bistum schnell und umfassend vorgenommen werden kann (Durchschnittsalter der Gewählten und der Kandidierenden, Männer- und Frauenanteil);
- dass nach der Wahl sofort und nahezu vollständig das gesamte Adressenmaterial aller PGR-Mitglieder und der Personen auf der Reserveliste vorliegt und damit schon kurz nach der Wahl ein erster Postversand erfolgen kann (auch an die, die nicht gewählt wurden).

Die Kandidat/inn/en können auf der Kandidatenliste freiwillig weitere Informationen angeben, sofern das gewünscht ist (Alter, Beruf, Familienstand, usw.). Die Kandidatenliste wird an allen Gottesdienstorten ausgehängt und ggf. im Pfarrbrief abgedruckt (vgl. § 18 Abs. (1) WO PGR). Mehr Raum, um die Kandidaten vorzustellen, bietet eine Kandidatenvorstellung als Broschüre (siehe Schritt 11).

Auf der Grundlage der erhobenen Daten erfolgt die Sofortmeldung der Wahlergebnisse am Wahltag. Die Sofortmeldung soll möglichst elektronisch erfolgen, eine Meldung über Fax mit einem vorbereiteten Meldebogen wird aber auch wieder möglich sein.

5. Aktualisierung der Wählerlisten und 6. Wahlbenachrichtigung bis zum 26.10.2019

- (1) § 15 Abs. (1) der WO PGR lautet: „Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.“

Die Kosten für die Materialien für die Wahlbenachrichtigung werden vom Bischöflichen Ordinariat getragen. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Wahl fällt spätestens im Mai 2019 (s. Schritt 2).

- Wird die Wahl als Wahl im Wahllokal mit Briefwahlmöglichkeit auf Antrag durchgeführt, erhält die Kirchengemeinde adressierte Wahlbenachrichtigungskarten, in die die Adresse(n) von Wahllokal(en) und die Wahlzeit(en) eingedruckt sind. Die Karten können einzeln oder zusammen mit Informationsmaterialien (Kandidatenliste, Pfarrbrief o.ä.) verschickt oder verteilt werden. Die Wähler/innen können mit der Wahlbenachrichtigungskarte Briefwahl beantragen.
- Bei Allgemeiner Briefwahl erhält die Pfarrei adressierte Briefwahlscheine mit dem Eindruck der Adresse(n) von Wahllokal(en) und Öffnungszeit(en), Wahlbriefumschläge zur Rücksendung der Briefwahlunterlagen, Stimmzettelumschläge und einen Versandumschlag für diese Materialien, der durch Einstecken des Briefwahlscheins adressiert wird. Die Pfarrei muss diese Unterlagen und den Stimmzettel in die Versandtasche einstecken. Weitere Informationen wie eine Kandidatenliste mit Informationen über die Kandidat/inn/en oder der Pfarrbrief haben im Umschlag auch noch Platz.

Die Wahlbenachrichtigungsmaterialien sind straßenweise sortiert, so dass eine Austeilung per Boten gut aufzuteilen ist. Portokosten für einen Postversand müsste eine Pfarrei selbst übernehmen.

Bei der Benachrichtigung der Wahlberechtigten sind drei Personengruppen zu berücksichtigen, die nicht ohne zusätzliche Bearbeitung in den Listen der Wahlberechtigten aufgeführt werden:

- Die Daten für die EDV-Wählerlisten und die Wahlbenachrichtigungen werden im Juli 2019 zuletzt aktualisiert. Wahlberechtigt sind Zugezogene, die mindestens vier Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Pfarrei angemeldet haben. Eine Liste mit den Änderungen im Datenbestand wird vom Meldewesen zum Abruf durch das Pfarramt bereitgestellt. Bitte fragen Sie im Pfarramt nach, ob es in der Pfarrei Weg- und Zuzüge sowie Todesfälle zwischen dem 22. Juli und dem 5. Oktober 2019 gab. Die in dieser Zeit Zugezogenen müssen ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung erhalten. An die Adressen der Verzogenen und der Verstorbenen sollten jedoch keine Wahlbenachrichtigungen mehr geschickt werden.
- Einige Personen sind in den Melderegistern mit einem sogenannten „Sperrvermerk“ versehen. Es handelt sich um Personen, deren Adresse nicht öffentlich zugänglich sein darf. Dabei geht es z.B. um den Schutz von Prominenten, von Polizist/inn/en oder von Menschen, die in ihrer Jugend adoptiert wurden. Diese Personen bekommen aufgrund dieses Sperrvermerks keine Post von der Pfarrei, sind aber wahlberechtigt. Diese Personen können sich beim Pfarramt melden und die Wahlbenachrichtigung bzw. die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl beantragen.
 - „Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im

Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.“ (§ 15 Abs (2) WO PGR)

- Katholik/inn/en, die in der Pfarrei von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, in der sie aktiv sind, aber nicht wohnen, sind wahlberechtigt. Sie müssen sich allerdings bis spätestens 12. Oktober 2019 im Pfarramt der betreffenden Pfarrei „angemeldet“ haben (s. Schritt 7). Das Pfarramt sammelt diese „Anmeldungen“ und übergibt sie dem Vorbereitenden Wahlausschuss.

Empfehlung:

Zur Vorstellung von Kandidat/inn/en kann es sinnvoll sein, eine Broschüre zu erstellen, in der sich die Kandidat/inn/en mit Bild und ggf. der Antwort auf einige Fragen der Pfarrei vorstellen. Diese Broschüre könnte mit den Wahlunterlagen versandt werden, da sie für alle Kandidat/inn/en gleichermaßen wirbt. Werbung für einzelne Kandidat/inn/en darf den Briefwahlunterlagen nicht beigelegt werden (vgl. § 20 Abs. (5) WO PGR). Ein Muster dazu finden Sie im Downloadbereich.

7. Besorgung aller Unterlagen

Der Vorbereitende Wahlausschuss muss für die Wahl sämtliche Unterlagen bereitstellen. Das bedeutet, dass die Muster aus dem Downloadbereich bearbeitet und ggf. vervielfältigt werden müssen.

Formulare, Downloads

Der Vorbereitende Wahlausschuss muss die folgenden Unterlagen und Materialien bereitstellen:

Muster eines Ablehnungsbescheids	Vorlage als Download verfügbar unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de
Stimmzettel	Vorlage als Download verfügbar unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de
Wählerlisten	Die Listen können im Frühjahr bestellt oder im Pfarramt ausgedruckt werden.
Briefwahlscheine für Briefwahl auf Antrag	Briefwahlscheine können im Frühjahr bestellt werden; Vorlage als Download verfügbar
Briefwahlumschläge für Briefwahl auf Antrag	Die bedruckten Umschläge können im Frühjahr bestellt werden. Zu dem Briefwahlumschlag wird ein Stimmzettelumschlag mitgeliefert.
Broschüre für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	Vorlage als Download verfügbar
Wahlordnung	Die Texte finden Sie als Download im Internet unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de
Wahlurne, Wahlkabine	Können i.d.R. bei der Kommune ausgeliehen werden, fragen Sie rechtzeitig nach.
Strichliste für die Wahlbeteiligung	Vorlage als Download verfügbar
Hinweisschilder für das Wahllokal	Vorlage als Download verfügbar
Plakat „So wird gewählt“ (bitte im Wahllokal aushängen)	Vorlage als Download verfügbar unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de
Zusatzaufkleber „Heute“ für die Wahlplakate am Wahltag	Vorlage als Download verfügbar
Zählliste für die Auszählung der Stimmen	Vorlage als Download verfügbar
Niederschriften für die Wahlergebnisse	Formular als Download verfügbar



WAS?

Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl des Jugendsprechers

WER?

Jugendwahlausschuss

WANN?

spätestens am 3. Sonntag vor der Wahl

WAHLORDNUNG

§ 4 Abs. (1) bzw. § 17 Abs. (1) WO J

Zeitpunkt

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers (Verfahren A) bzw. zur Wahl des Jugendvertreters (Verfahren B) durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschl. der Vorabendmessen), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief zu einer Wahlversammlung ein (§ 4 Abs. (1) bzw. § 17 Abs. (1) WO J). Es ist ratsam, auch auf der Homepage der Pfarrei auf die Wahl hinzuweisen und die Jugendgruppen der Pfarrei ausdrücklich auf die Wahl aufmerksam zu machen.

Der Zeitpunkt für die Einladung zur Wahlversammlung ist unabhängig von der Entscheidung des Pfarrgemeinderates, ob der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin in einer Wahlversammlung aller Jugendlichen einer Kirchengemeinde gewählt werden soll (Verfahren A) oder ob der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin von Jugendvertreter/innen gewählt werden soll (Verfahren B). Wenn Jugendvertreter/innen für einen (oder mehrere) Kirchort(e) gewählt werden, sollte schon frühzeitig ein Termin für die Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin durch die Jugendvertreter/innen gefunden und benannt werden.

„Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates [...] stattfinden“ (§ 4 Abs. (2) WO J, bzw. § 17 Abs. (2) WO J). D.h., dass die Jugendsprecherwahl zwischen dem 9. November und dem 10. Dezember 2019 erfolgt.

Selbstverständlich kann auch vor dem 3. Sonntag vor dem Wahltermin eingeladen werden – z.B. im Pfarrbrief, mit dessen Redaktion die beste Zeit für die Veröffentlichung ohnehin abgesprochen werden sollte. Besonders attraktiv sind Versammlungen zur Jugendsprecherwahl erfahrungsgemäß dann, wenn sie mit einem anderen für die Jugendlichen interessanten Termin (Wahlparty, regelmäßiger Jungentreff o.ä.) verbunden sind.

Wer wird eingeladen?

Verfahren A

Bei einer direkten Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin für die gesamte Pfarrei sind alle in der Pfarrei wohnenden oder dort tätigen Katholikinnen und Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl 14 und noch nicht 27 Jahre alt sind (vgl. § 1 WO J) wahlberechtigt und werden zur Jugendsprecherwahl eingeladen (Aushang und Vermeldung verpflichtend, Anschreiben optional).

Verfahren B

Bei einer Wahl von Jugendvertreter/inne/n an einem oder mehreren Kirchorten sind alle in dem/in den betreffenden Kirchort/en wohnenden oder dort aktiven Katholikinnen und Katholiken, die am Tag der Wahl des Jugendvertreters 14 und noch nicht 27 Jahre alt sind (vgl. § 14 WO J) wahlberechtigt und werden zur Jugendvertreterwahl eingeladen (Aushang und Vermeldung verpflichtend, Anschreiben optional).

Welche Informationen sollte die Einladung enthalten?

Verfahren A

Bei einer direkten Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin für die gesamte Pfarrei sollten folgende Informationen mit der Einladung gegeben werden:

- Termin und Ort der Wahl
- Wer ist wahlberechtigt? (s.o.)
- Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten. Wahlvorschläge können einreichen:
 - die Pfarrjugendleitung* und das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams;
 - jeweils mind. 5 wahlberechtigte Jugendliche, die alle den Wahlvorschlag unterschreiben müssen.
- Alle in der Kirchengemeinde wohnende oder in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde tätige Katholikinnen und Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl wenigstens 16 Jahre alt sind, sind wählbar.
- Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- Jedem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur beizufügen (§ 5 WO J).

Verfahren B

Bei einer Wahl von Jugendvertreter/inne/n an einem oder mehreren Kirchorten sollten folgende Informationen mit der Einladung gegeben werden:

- Termin und Ort der Wahl
- Wer ist wahlberechtigt? (s.o.)
- Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten. Wahlvorschläge können einreichen:
 - die Pfarrjugendleitung* und das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams;
 - mind. 3 wahlberechtigte Jugendliche, die alle den Wahlvorschlag unterschreiben müssen.
- Alle in dem/in den entsprechenden Kirchort/en wohnende oder in der Jugendarbeit des Kirchortes/der entsprechenden Kirchorte tätige Katholikinnen und Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl mindestens 16 Jahre alt sind, sind wählbar.
- Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- Jedem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur beizufügen (§ 18 WO J).

Formulare, Downloads

Muster für eine Einladung unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de

* Pfarrjugendleitung: Meint eine feste (gewählte?) Gruppe von Jugendlichen, die in der Pfarrei die Jugendarbeit koordinieren. Diese Gruppe kann vor Ort anders heißen (Jugendkreis, Jugendausschuss, ...). Wichtig ist, dass sie von Jugendlichen geleitet und verantwortet wird. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen können als Unterstützung Teil der Gruppe sein.



WAS?

Bestellung von Wahlvorständen

WER?

Pfarrgemeinderat

WANN?

spätestens 19. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 17 WO PGR

Berufung des Wahlvorstands/der Wahlvorstände

In einer – vermutlich letzten – Sitzung muss der PGR spätestens 21 Tage vor der Wahl für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand bestellen (§ 17 Abs. (1) WO PGR).

Aufgabe des Wahlvorstands

„Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.“ (§ 17 Abs. (3) WO PGR). Das heißt, der Wahlvorstand

- ist ggf. verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl auf Antrag,
- überprüft die Wahlberechtigung der Wähler/innen,
- stellt die Einhaltung des Wahlgeheimnisses sicher,
- zählt die abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest
- und leitet die Sofortmeldung über das Wahlergebnis weiter.

Neuerung:

Es kann ein zusätzlicher Wahlvorstand nur für die Briefwahl eingerichtet werden (vgl. § 17 Abs. (4) WO PGR). Dieser „Briefwahl-Wahlvorstand“ (oder alternativ der Wahlvorstand, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat) kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl (d.i. der 8. November 2019) die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. § 22 Abs. (2) sieht dazu vor:

- Zuerst hat sich der „Briefwahl-Wahlvorstand“ davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Mit der Formulierung „die ausschließlich eine Wahlurne“ wird definiert, dass nicht mehrere Wahlurnen in einem Wahlbezirk verwendet werden dürfen.
- Anschließend wird die Wahlurne verschlossen.
- Dann kontrolliert der Wahlvorstand die Briefwahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne.
- Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Aufbewahrung der Wahlurne muss so erfolgen, dass keinerlei Möglichkeit besteht, das Wahlergebnis zu manipulieren.
- Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen.
- Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft.
- Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung nach Schließung des Wahllokals.

Dadurch kann ggf. der Wahlvorstand, der die Auszählung der Stimmen vornimmt, entlastet werden und eine doppelte Stimmabgabe im Wahllokal ausgeschlossen werden.

Zusammensetzung des Wahlvorstands

„Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.“ (§ 17 Abs. (2) WO PGR)

Im Wahllokal müssen stets mindestens drei Personen aus dem Wahlvorstand anwesend sein (§ 23 Abs. (1) WO PGR). Allerdings empfiehlt es sich, deutlich mehr als drei Personen zu berufen, denn

- bei langen Öffnungszeiten des Wahllokals können sich so die Mitglieder abwechseln und Pausen ermöglichen;
- wenn der PGR beschließt, dass das Wahllokal zeitweise eine "Nebenstelle" in einem Krankenhaus, einem Altenheim usw. einrichtet, dann müssten auch in der Nebenstelle stets drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Auch hierbei ist darauf zu achten, dass die Wahlurne nicht unbeaufsichtigt bleibt.
- Und da nur der Wahlvorstand befugt ist, die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen, würde ein Auszählen zu dritt sehr lange dauern und es gäbe keine Möglichkeit zur Pause.

Es empfiehlt sich, vorab zu überlegen, wie viele Mitglieder der Wahlvorstand haben sollte, um eine zumutbare Aufgabenverteilung zu gewährleisten.

Die Berufung in den Wahlvorstand sollte nicht geschehen, ohne dass mit den betroffenen Personen gesprochen wurde.

Wahlbezirke

In Pfarreien, in denen Wahlbezirke eingerichtet sind (s. [Schritt 2](#)), können die innerhalb der Wahlbezirke Wohnenden nur im Wahllokal ihres jeweiligen Wahlbezirks wählen – es sei denn, sie haben Briefwahl beantragt. Entsprechend muss die Wählerliste auf die einzelnen Wahllokale aufgeteilt werden. Für jeden Wahlbezirk muss ein Wahllokal mit einem eigenen Wahlvorstand eingerichtet werden.

Formulare, Downloads

Downloads siehe [Schritt 8](#).



WAS?

Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

WER?

Pfarrer, Vorbereitender Wahlausschuss

WANN?

spätestens ab 26. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 18 WO PGR

Was wird bekannt gemacht?

- die vom Vorbereitenden Wahlausschuss aufgestellte Kandidatenliste (§ 18 Abs. (1) WO PGR)
- Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) (§ 18 Abs. (1) WO PGR), damit verbunden ggf. Einteilung in Wahlbezirke
 - Wenn die Pfarrei in Wahlbezirke aufgeteilt wurde, muss darauf hingewiesen werden, dass im eigenen Wahlbezirk gewählt werden muss, sofern nicht Briefwahl beantragt wurde.
- Falls nicht mit allgemeiner Briefwahl gewählt wird, muss auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag hingewiesen werden und gesagt werden, wo und wie die Briefwahlunterlagen angefordert werden können.
 - Der Antrag auf Briefwahl kann zwischen dem 9. Oktober und dem 8. November gestellt werden (vgl. § 20 Abs. (3) WO PGR). Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und damit auch die Briefwahl selbst, ist erst ab der Feststellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste möglich, denn vorher können die Stimmzettel nicht ausgegeben werden.

Art der Bekanntmachung

Die oben genannten Punkte sind in folgender Weise bekannt zu geben:

- Durch Aushang im Schaukasten bzw. an der Kirchentür ab dem zweiten Samstag vor der Wahl. Der Aushang muss bis zum Wahltag für jeden zugänglich sein (§ 18 Abs. (1) WO PGR, Muster s. Download)
- Wenn ein Pfarrbrief existiert, erfolgt diese Bekanntgabe auch dort. Es ist sinnvoll, das Erscheinungsdatum des Herbstpfarrbriefs so zu terminieren, dass dem Pfarrbrief die Kandidatenliste beigelegt werden kann. Ein Pfarrbriefmantel mit Wahlauf Ruf von Bischof Georg zur PGR-Wahl gehört zu den Werbematerialien der PGR-Wahl. Eine Vorlage finden Sie zum Download unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de.
- In den Gottesdiensten (auch in der Vorabendmesse) werden Wahllokal(e) und Wahlzeit(en), dabei ggf. auch die Einteilung in Wahlbezirke bekannt gegeben (Muster s. Download). Außerdem muss in den Gottesdiensten auf die ausgehängte Kandidatenliste und eine etwaige Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingewiesen werden.

Auch am Samstag/Sonntag, 02./03. November 2019 sowie am Wahltag selbst wird in den Gottesdiensten noch einmal an die Wahl erinnert und auf die ausgehängte Kandidatenliste hingewiesen.

Weitere Informationen

Es ist sinnvoll, den Kandidat/inn/en die Gelegenheit zu geben, sich den Wähler/inne/n vorzustellen. Das kann beispielsweise vor oder nach den Gottesdiensten an einem der Wochenenden vor der Wahl oder in einer Pfarrversammlung geschehen. Zunehmend haben Pfarreien bei den vergangenen Wahlen die Kandidatenlisten durch Fotos und einige standardisierte Informationen zur Person (z.B. Alter, Beruf, Familienstand, besondere Interessen und Schwerpunkte in der Pfarreiarbeit, Motivation für die Kandidatur, Ideen für die Pfarrei) ergänzt, die allen Kandidat/inn/en die gleichen Chancen für eine kurze Vorstellung bieten. Diese Vorstellungen wurden nicht nur als Aushang, sondern auch im Pfarrbrief und/oder auf der Homepage der Pfarrei (schriftliche Einverständniserklärung vorab notwendig!) veröffentlicht (Muster s. Download).

Hinweis:

Eine solche Kandidatenvorstellung als Broschüre ist sinnvoll und kann auch den Briefwahlunterlagen beigelegt werden, da sie für alle Kandidat/inn/en gleichermaßen wirbt. Werbung für einzelne Kandidat/inn/en darf den Briefwahlunterlagen nicht beigelegt werden (vgl. § 20 Abs. (5) WO PGR).

Formulare, Downloads

Vorlage für Aushänge im Downloadbereich auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de.

Vorlage Kandidatenvorstellung im Downloadbereich auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de.



WAS?

A: Anträge auf Briefwahl in Pfarreien, die die PGR-Wahl als Wahl im Wahllokal durchführen

B: Ausgabe der Unterlagen

WER?

Wahlvorstand, ggf. Pfarrbüro

WANN?

A: 9. Oktober – 8. November 2019

B: 26. Oktober – 8. November 2019

WAHLORDNUNG

§ 20 WO PGR

A: Anträge auf Briefwahl

Auch dann, wenn die PGR-Wahl als Wahl im Wahllokal durchgeführt wird, hat jede/r Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen (vgl. § 20 Abs. (1) WO PGR).

- „Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.“ (§ 22 Abs. (2) WO PGR)

Es ist sinnvoll, dass der Wahlvorstand das Pfarrbüro mit der Organisation der Briefwahl beauftragt. Dann haben die Wähler/innen, die Briefwahl beantragen wollen, eine klare Ansprechstation mit definierten Öffnungszeiten.

Hinweis:

Wenn das Pfarrbüro mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragt wurde, so sind die Öffnungszeiten des Pfarrbüros bei den Aushängen zu ergänzen. Es ist hilfreich, wenn am Freitag vor der Wahl (dem letzten Tag der Beantragung der Briefwahlunterlagen) eine zumindest zeitweise Öffnung des Pfarrbüros ermöglicht werden kann.

Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich zu stellen. Er muss persönlich unterschrieben werden (§ 20 Abs. (3) WO PGR). Am einfachsten ist die Einsendung der Wahlbenachrichtigungskarte, die für den Briefwahlantrag vorbereitet ist. Wir empfehlen, dass im Pfarrbüro Formulare (s. Download) bereit liegen, damit ggf. der Antrag an Ort und Stelle ausgefüllt werden kann.

Die Briefwahl kann von Mittwoch, 9. Oktober bis Freitag, 8. November 2019 beantragt werden.

B: Ausgabe der Briefwahlunterlagen

Folgende Unterlagen werden für die Briefwahl ausgehändigt oder zugestellt:

- der Briefwahlschein
- der Stimmzettel
- der Stimmzettelumschlag
- der Wahlbriefumschlag

Die Briefwahlunterlagen werden ab dem 26. Oktober 2019 ausgegeben. Sie müssen den Wähler/inne/n bis zum 8. November 2019 zugestellt werden.

Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand ausgestellt. Es ist ratsam, dass dieser das Pfarrbüro damit beauftragt (s.o.). Die Person, die den Briefwahlschein ausstellt, muss sich davon überzeugen, dass der/die Antragsteller/in wahlberechtigt ist.

Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheins.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis (Formular s. Download) aufzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler/innen nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben (§ 20 Abs. (4) WO PGR).

Die Briefwahlunterlagen werden durch Übergabe bei der Antragstellung im Pfarrbüro, durch die Post oder durch Boten ausgehändigt. Kandidat/inn/en dürfen keine Briefwahlunterlagen überbringen. Es darf kein Werbematerial für einzelne Kandidat/inn/en beiliegen (§ 20 Abs. (5) WO PGR). Die offizielle Kandidatenliste gilt nicht als Werbematerial.

Es ist sinnvoll, den Briefwahlumschlag vor der Ausgabe mit der Adresse des Pfarramtes zu adressieren (z.B. mit dem Adressstempel). Viele Briefwahlumschläge werden von den Wähler/inne/n ansonsten ohne genaue Anschrift aufgegeben. Aufgrund der maschinellen Postverarbeitung gelingt dann oft die Zustellung nicht mehr und viele dieser Briefe gehen verloren!

Ausfüllen der Unterlagen durch die Wähler/innen

„[...] Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig. [...]“ (§ 22 Abs. (1) WO PGR)

Zu den Briefwahlunterlagen gehört eine genaue Anleitung zu den einzelnen erforderlichen Schritten. Der Wahlbriefumschlag muss den ausgefüllten und unterschriebenen Briefwahlschein sowie den Stimmzettelumschlag mit ausgefülltem Stimmzettel enthalten.

Ungültige Stimmen zählen nicht bei der Auszählung der Stimmen für die Kandidat/inn/en, wohl aber bei der Ermittlung der Wahlbeteiligung der Pfarrei.

Rücksendung der Unterlagen an das Pfarramt bzw. den Wahlvorstand

Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem unterschriebenen Briefwahlschein und dem verschlossenen, unbeschrifteten Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel ist

- entweder dem Pfarramt zuzustellen
Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl, also am 09. November 2019, im Pfarramt eingeht. Der Pfarrer übergibt diese Wahlbriefe verschlossen dem zuständigen Wahlvorstand zur Auszählung (§ 22 Abs. (2) WO PGR).
- oder dem Wahlvorstand zuzuleiten.
Hierfür ist die Abgabe beim Wahlvorstand bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Wahl entscheidend.

Wenn die Pfarrei in Wahlbezirke aufgeteilt wurde, ist es unerheblich, welchem Wahlvorstand die Wahlbriefe übergeben werden, da die einzelnen Wahlvorstände ihre Ergebnisse am Schluss addieren müssen. (s. Schritt 13). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Briefwähler nicht noch einmal im Wahllokal wählen. Wer Briefwahlunterlagen beantragt hatte, kann im Wahllokal nur unter Vorlage seines/ihrer Briefwahlscheines wählen.

Hinweis:

Am Wahl-Wochenende kann es sinnvoll sein, am Samstagabend (oder gar am Sonntag) noch einmal die Postfächer aller Pfarrbüros der Pfarrei auf Postsendungen zu prüfen.

Hinweis:

Die bis zum Tag vor Beginn der Wahl eingetroffenen Briefwahlunterlagen können vorab von einem „Briefwahl-Wahlvorstand“ bearbeitet werden, siehe Neuerung in Schritt 10.

Formulare, Downloads

Vorlage Antrag Briefwahl: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Vorlage Liste Briefwahl www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Vorlage Briefwahlschein www.pfarrgemeinderatswahlen.de



WAS?

Wahl des Pfarrgemeinderats

WER?

Pfarrereimitglieder, Wahlvorstand

WANN?

09./10. November 2019

WAHLORDNUNG

§§ 19 - 20, 22 - 24 WO PGR;

Wahlhandlung

Am Wahltag selbst wird in allen Gottesdiensten noch einmal auf die Wahl hingewiesen (Muster s. Download). Schilder sollten auf das Wahllokal hinweisen (Vorlagen s. Download).

Zur Wahlhandlung heißt es in § 23 Abs. (1) bis (3) WO PGR:

- „(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind. [...]“

Bitte führen Sie bei der Wahl eine Strichliste (Vorlage s. Download) über die Wahlbeteiligung, die eine differenziertere statistische Auswertung der Wahlbeteiligung ermöglicht.

Wahlberechtigt sind Katholikinnen und Katholiken, die am 10. November 2019 das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. § 2 WO PGR).

Daraus ergibt sich:

- Auch Katholiken anderer Muttersprache haben das Recht, den PGR zu wählen; sie sind gleichzeitig Mitglieder der Territorialpfarrei, in der sie wohnen und ihrer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
- Pfarrer bzw. pastorale Mitarbeiter/innen haben nur Stimmrecht in der Pfarrei, in der sie wohnen.
- Wenn jemand nicht in der EDV-Liste steht, aber durch Urkunden nachweisen kann, dass er/sie katholisch ist und mindestens vier Wochen in der Kirchengemeinde mit erstem Wohnsitz wohnt (z. B. durch Personalausweis usw.), ist er/sie zur Wahl zuzulassen.
- Menschen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gesetzt ist, stehen im Wählerverzeichnis ohne Kennzeichnung. Es wurde im Vorlauf zur Wahl mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Menschen nicht mit der Wahlbenachrichtigung bzw. den Briefwahlunterlagen angeschrieben werden. Sie müssen sich bei Allgemeiner Briefwahl zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts vorab im Pfarrbüro melden, um einen Briefwahlschein zu bekommen. Ohne Briefwahlschein ist eine Teilnahme an der Allgemeinen Briefwahl auch im Wahlbüro nicht möglich.

Jedes wahlberechtigte Mitglied einer Pfarrei kann an der Wahl teilnehmen, wenn es mindestens seit vier Wochen seinen Hauptwohnsitz in der Pfarrei angemeldet hat. Allerdings sollten die Wahlvorstände wissen, dass die Daten für die EDV-Wählerlisten und die Wahlbenachrichtigungen im Juli 2019 zuletzt aktualisiert werden. Es kann hilfreich sein, dass das Pfarramt die Änderungen der Meldedaten zwischen Juli und dem 10. Oktober

2019 ausdrückt, um die Wählerlisten zu ergänzen. Das ist ohne großen Aufwand möglich. Für Rückfragen steht Frau Zimmer vom Referat Meldewesen (06431/295-258; p.zimmer@bistumlimburg.de) vorab gerne zur Verfügung.

Katholik/inn/en, die in der Pfarrei von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, in der sie aktiv sind, aber nicht wohnen, sind wahlberechtigt, wenn sie sich bis spätestens 12. Oktober im Pfarramt der „Wahlpfarrei“ „angemeldet“ haben (s. Schritt 7).

- Ohne Eintrag in das Wählerverzeichnis der „Wahlpfarrei“ können außerhalb Wohnende nicht zur Wahl zugelassen werden, da sie ohne „Ummeldung“ ja noch das Wahlrecht in der territorial zuständigen Pfarrei haben.

„Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“ (§ 23 Abs. (6) WO PGR). Für die Auszählung der Briefwahlstimmen bedeutet das: „Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. [...] Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.“ (§ 22 Abs. (2) WO PGR)

Natürlich haben auch Menschen mit Behinderung oder Menschen, die nicht lesen können, Wahlrecht und zur Wahrnehmung dessen ein Anrecht auf Unterstützung. § 23 Abs. (4) legt fest:

„Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

- a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

Auszählung der Stimmen

Die Auszählung erfolgt öffentlich unverzüglich nach Schließung des Wahllokals durch den Wahlvorstand (§ 24 Abs. (1) WO PGR). Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren (§ 23 Abs. (7) WO PGR).

Bitte gehen Sie bei der Auszählung nach folgenden Schritten vor:

- Zählung der Stimmzettel (§ 24 Abs. (2) WO PGR)
- Zählung der Wählerinnen und Wähler anhand der Wählerliste. Ergibt sich nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und – wenn möglich – zu erläutern (§ 24 Abs. (2) WO PGR).
- Ungültige Stimmen aussortieren! Der Wahlvorstand stellt die (Un-)Gültigkeit der Stimmzettel fest. Bei Unklarheiten beschließt er mit einfacher Mehrheit, ob ein Stimmzettel gültig ist oder nicht; bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand entscheidet der/die Vorsitzende (§ 24 Abs. (3) WO PGR). Zur Gültigkeit der Stimmzettel heißt es in § 19 Abs. (3) WO PGR: „Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.“ Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- Auszählung der Stimmen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten (§ 24 Abs. (3) WO PGR). Hierzu finden Sie eine Zählliste zur Vervielfältigung im Downloadbereich.

Hinweis:

Für die Wahl im Wahllokal sind keine Stimmzettelumschläge erforderlich. Das hat zur Folge, dass vor der Auszählung von gültigen Briefwahlstimmen die gefalteten Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag der Briefwahlsendung zu den übrigen Stimmen in die Wahlurne gelegt werden müssen (§ 22 Abs. (2) WO PGR), damit auch bei wenigen Briefwähler/inne/n das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt gemäß § 24 dem Wahlvorstand, wenn es nur ein Wahllokal gibt (Abs. (1)), oder der vom ältesten Vorsitzenden nach den Auszählungen einzuberufenden Sitzung der Vorsitzenden aller Wahlvorstände, wenn es mehrere Wahllokale in der Kirchengemeinde gibt (Abs. (6)).

Es sind i.d.R. diejenigen Kandidat/inn/en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den PGR zu wählen waren (§ 24 Abs. (7) WO PGR). Hierbei gibt es zwei Ausnahmen:

1. Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen

Ist die Kandidatenliste nach Gebietsteilen aufgeteilt, sind die Kandidat/inn/en aus dem betreffenden Gebiet mit den meisten Stimmen gewählt (§ 24 Abs. 4 WO PGR).

Beispiel:

Die Aufteilung legt fest, dass aus A-Dorf drei, aus B-Dorf sieben Mitglieder in den PGR zu wählen sind. Die dritte Person aus A-Dorf erhält jedoch weniger Stimmen als die achte aus B-Dorf. Dennoch kommt die Person aus A-Dorf in den PGR, nicht jedoch der Kandidat bzw. die Kandidatin aus B-Dorf.

2. Außerhalb der Pfarrei wohnende Kandidat/inn/en

Außerhalb der Pfarrei wohnende Katholik/inn/en aus dem Bistum Limburg können in den PGR gewählt werden. Die Zahl der außerhalb der Pfarrei wohnenden PGR-Mitglieder darf jedoch nicht ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. (1) Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder übersteigen.

Beispiel:

11 PGR-Mitglieder werden gewählt → ein Drittel von 11 = 3,66 darf nicht überstiegen werden,
→ bis zu 3 Mitglieder, die außerhalb der Pfarrei wohnen, sind wählbar.

Wenn in dieser Pfarrei also nach der Stimmenzahl vier außerhalb der Pfarrei Wohnende unter den 11 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind, kommen dennoch nur die drei mit der höchsten Stimmenzahl davon in den PGR. Die/der vierte kommt, obwohl sie/er eine hohe Stimmenzahl hat, auf die Reserveliste, und zwar an erste Stelle. Sie/er rückt allerdings erst in den PGR auf, wenn eine/r der drei außerhalb der Pfarrei Wohnenden aus dem PGR ausscheidet (vgl. § 24 Abs. (5) WO PGR).

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beispiel:

Wenn zehn Mitglieder zu wählen sind, auf Platz zehn und elf aber die gleiche Stimmenzahl vorliegt, muss das Los entscheiden, wer PGR-Mitglied wird und wer an die erste Stelle der Ersatzmitglieder kommt. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder; sie rücken bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nach ihrer Stimmenzahl (bzw. bei Stimmengleichheit durch Losentscheid) in den PGR nach.

Auch bei Stimmengleichheit auf der Reserveliste sollte schon bei der Auszählung das Los die Reihenfolge festlegen, in der die Reservemitglieder in den PGR nachrücken.

Anfertigung einer Wahl Niederschrift

Für jedes Wahllokal muss der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anfertigen (§24 Abs. (8), Vorlage s. Download). Gibt es nur ein Wahllokal, so ist diese Wahl Niederschrift gleichzeitig die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses. Gibt es mehrere Wahllokale, so müssen die Ergebnisse der einzelnen Wahllokale zusammengetragen werden (s. Download).

Sofortmeldung über die Wahlbeteiligung

Geben Sie bitte am Tag der Wahl eine Sofortmeldung an das Diözesansynodalamt in Limburg.

Nach den sehr positiven Rückmeldungen zum Internet-Ergebnisdienst bei den vorausgegangenen Wahlen wird es auch 2019 am Wahltag wieder eine Veröffentlichung der Namen der gewählten PGR-Mitglieder (ohne Stimmzahl und Adresse!) und von Daten zur Wahlbeteiligung für die einzelnen Pfarreien des Bistums im Internet geben.

Bitte beteiligen Sie sich an der Sofortmeldung. Sie ermöglicht uns den Ergebnisdienst und die Information der Presse über die Wahlbeteiligung und die Wahlergebnisse noch am Wahlabend. Viele Zeitungen haben neben den Informationen über die PGR-Wahl im Bistum die regionalen Informationen direkt dem Ergebnisdienst entnommen.

Die Sofortmeldung wird über den internen Bereich im Internet sowie über ein Formular per Fax, E-Mail oder per Telefon möglich sein. Da wir auf die gespeicherten Kandidatenlisten zurückgreifen können, wird sich die Sofortmeldung sowohl über Internet als auch über das Formular unkompliziert gestalten.

Mit der Meldung via Internet gewährleisten Sie eine noch schnellere Verarbeitung Ihrer Ergebnisdaten, da diese nicht mehr von Hand übertragen werden müssen. Aber auch die Meldung per Fax oder Telefon kommt an und wird zügig bearbeitet werden.

Wahlakten

„Die Wahl Niederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.“ (§ 24 Abs. (9) WO PGR).

Formulare, Downloads

Muster Vermeldung am Wahltag: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Vorlagen „So wird gewählt“, „Wahllokal“ etc.: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Strichliste Statistik Wähler/innen und Zählliste für die Auszählung: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Sofortmeldung: Informationen zum geschützten Internetzugang gehen an die Wahlbeauftragten

Formular Wahl Niederschrift: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Formular Gesamtwahlergebnis bei mehreren Wahlbezirken: www.pfarrgemeinderatswahlen.de



WAS?

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

WER?

Pfarrer

WANN?

am Sonntag nach der Wahl durch Vermeldung und zwei Wochen lang durch Aushang

WAHLORDNUNG

§ 26 WO PGR

Die offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 26 WO PGR lautet: „Das Wahlergebnis ist in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.“

Mitteilung über das Wahlergebnis an alle Kandidat/inn/en

Es ist sinnvoll und angemessen, wenn der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes oder der Pfarrer alle Kandidatinnen und Kandidaten (auch die nicht gewählten) schon vor dem verpflichtenden Termin der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, am besten noch am Wahlsonntag, benachrichtigt bzw. dafür sorgt, dass sie benachrichtigt werden. Diese Benachrichtigung kann u. U. auch telefonisch geschehen. Mit dieser Information einhergehen sollte ein Dank an alle Kandidatinnen und Kandidaten – natürlich auch an die, die nicht gewählt wurden, mit ihrer Bereitschaft zur Kandidatur aber dazu beigetragen haben, dass eine wirkliche Wahl stattfinden konnte.

Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Durch den Ergebnisdienst im Internet werden nicht alle Informationen veröffentlicht, die die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Pfarrei enthalten muss. Bitte denken Sie am Wahltag trotzdem an die Weiterleitung der Sofortmeldung ans Synodalamt.

Einsprüche gegen die Wahl

In der Meldung über das Wahlergebnis sollte auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl hingewiesen werden. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

„Gegen die Gültigkeit der Wahl ist für jede/n Wahlberechtigte/n innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch möglich. Dieser Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einzureichen und zu begründen [...]“ (§ 3 Abs. (1) SynO). Der Kirchenanwalt kann bis zu sechs Monate nach dem Wahlsonntag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben (§ 27 Abs. (2) WO PGR).

Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des PGR, es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung (§ 27 Abs. (4) WO PGR).

Der Einspruch wird von der Wahlprüfungskammer am Bischöflichen Offizialat geprüft und beschieden (§ 3 Abs. (5) SynO). Ihre Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg (§ 3 Abs. (9) SynO).

Formulare, Downloads

Vorlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses: www.pfarrgemeinderatswahlen.de



WAS?

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates

WER?

Pfarrer

WANN?

Zehn Tage vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates

SYNODALORDNUNG

§ 1 Abs. (1) Konst PGR

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates

Zur konstituierenden Sitzung des PGR muss der Pfarrer einladen. Die Geschäftsordnung der meisten Pfarrgemeinderäte sieht eine Frist von zehn Tagen vor.

Die konstituierende Sitzung des PGR muss spätestens einen Monat nach der Wahl, also bis zum 10. Dezember 2019 stattfinden (vgl. § 1 Abs. (1) Konst. PGR). Zu diesem Termin sollte der Pfarrer den neuen PGR spätestens am 30. November einladen.

Hinweis:

In Pfarreien, die noch in einem Pastoralen Raum gewählt haben, werden in der konstituierenden Sitzung des PGR noch die Mitglieder des Pastoralausschusses gewählt. Die Konst PGR wurde entsprechend aktualisiert. In Pfarreien neuen Typs werden die Mitglieder der Bezirksebene direkt gewählt. Nähere Informationen für Wahlen im Pastoralen Raum finden Sie auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung ist Großteils vorgeschrieben (vgl. § 1 Abs. 2 Konst PGR):

1. Wahl des Vorsitzenden,
2. Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
3. Wahl von 2 oder 3 Mitgliedern des Bezirkssynodalrats gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO.
4. In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl der Mitglieder der Stadtversammlung sowie ggf. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Stadtversammlung gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO.
5. Benennung von Kandidat/inn/en für
 - den Vorsitz in der Bezirksversammlung,
 - den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung,
 - die Diözesanversammlung.

Hinweis:

Es ist möglich, dass die Punkte 4. und 5. dieses Schrittes 17 in der konstituierenden Sitzung nur aufgerufen werden, sofern die zweite Sitzung mit den entsprechenden Wahlen und Benennungen **bis zum 04. Februar 2020** stattfindet. Auf diese Weise ist es möglich, eine Erstinformation zu den Gremien und Ämtern zu geben, für die Kandidat/inn/en gesucht werden.

Empfehlung:

Eine Vorstellungsrunde der PGR-Mitglieder ist sinnvoll, um neue Mitglieder von Beginn an gut einzubinden. Außerdem sollte erwogen werden, die nicht gewählten Ersatzmitglieder (zumindest die ersten drei) zu den Pfarrgemeinderatssitzungen als Gäste einzuladen. Das erleichtert im Falle des Nachrückens den Einstieg in den PGR.

Jugendsprecher/in

Der/die neuen Jugendsprecher/in (Schritt 16) und ggf. der/die Stellvertreter/in müssen zur konstituierenden Sitzung des PGR eingeladen werden.

Formulare, Downloads

Vorlage Einladung: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Nähere Informationen zu Schritt 17 (Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderats) und ggf. zu Schritt 18 (Konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses), gehen Ihnen rechtzeitig im Oktober zu.

- Sind weniger Jugendliche gekommen, kann keine Wahl des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin stattfinden. Ggf. kann zu einem späteren Zeitpunkt noch mal zu einer Wahlversammlung eingeladen werden. Der Kirchort hat dadurch keine/n Vertreter/in in der Runde der gewählten Jugendvertreter/innen und ist damit nicht an der Wahl des/der Jugendsprechers/sprecherin beteiligt. Bitte teilen Sie diese Situation vor der Jugendsprecher/innen/wahl in Ihrer Pfarrei dem Synodalamt und dem für die Jugendarbeit in der Pfarrei zuständigen Mitglied des Pastoralteams mit.
- Wählbar sind alle in dem Kirchort oder einem der kooperierenden Kirchorte wohnenden oder in der Jugendarbeit eines dieser Kirchorte tätigen Katholik/inn/en, die am Tag der Wahl des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Kandidatenvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden. Jedem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur beizufügen.
- Die Kandidat/inn/en müssen erklären, dass sie nicht an einem anderen Ort für die Wahl zu einem anderen PGR, als (stellvertretende/r) Jugendsprecher/in oder Jugendvertreter/in kandidieren und während der 14. Amtszeit auch nicht kandidieren werden (§ 18 Abs. 5 WO J). Diese Erklärung kann schriftlich oder während der Wahlversammlung mündlich erfolgen.

Nachdem in allen Kirchorten einer Pfarrei die Jugendvertreter/innen (und ggf. ihre Stellvertreter/innen) gewählt sind, lädt das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams oder der Pfarrer sie zur Versammlung zur Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin ein. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Pastoralteams geleitet. Im Falle der Verhinderung eines Jugendvertreters/einer Jugendvertreterin nimmt sein/e ihr/e Stellvertreter/in das Wahlrecht wahr.

- Das bedeutet, dass die Stellvertreter/innen bei Anwesenheit des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin kein Stimmrecht haben. Wenn die Stellvertreter/innen zusätzlich zu den Jugendvertretern/vertreterinnen auf der Liste der Abstimmenden gelistet sind, ist die Wahl ungültig.

Wählbar für das Amt des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin der Pfarrei (und seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin) sind die Jugendvertreter/innen der Kirchorte und ihre Stellvertreter/innen. Die Wahl läuft ansonsten ab wie die Wahlen zum/zur Jugendsprecher/in. Nachdem in allen Kirchorten Jugendvertreter/innen gewählt sind, wählen sie gemeinsam den/die Jugendsprecher/in (siehe unten).

Wie läuft die Wahl ab?

Die Wahl zum Jugendsprecher/zur Jugendsprecherin und die Wahl zum Jugendvertreter/zur Jugendvertreterin laufen identisch ab:

- Die Beschlussfähigkeit wird nachgewiesen durch ein Wählerverzeichnis (§ 6, bzw. § 19 WO J).
- Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet. Jede/r Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben. (§ 7 Abs. (2) – (3), bzw. §20 Abs. (2) – (3) WO J).
Die Wahl muss also geheim per Stimmzettel durchgeführt werden. Da bis zur Sitzung noch Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können, kann kein gedruckter Stimmzettel vorbereitet werden.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter denjenigen, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten/der Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben (vgl. §§ 8, 21 WO J).
- Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag Einspruch erheben (vgl. § 3 Abs. 1 SynO). Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einzureichen und zu begründen.

Nach der Wahl eines Jugendsprechers/einer Jugendsprecherin oder eines Jugendvertreters/einer Jugendvertreterin kann die jeweilige Wahlversammlung einen Stellvertreter/in wählen, der den/die Jugendsprecher/in oder den/die Jugendvertreter/in bei dessen/deren Verhinderung vertritt. Es sind also getrennte Wahlgänge nötig.

Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin

Es steht der jeweiligen Wahlversammlung frei, eine/n Stellvertreter/in für die/den Jugendvertreter/in, bzw. die/den Jugendsprecher/in zu wählen; der Beschluss, eine/n Stellvertreter/in zu wählen, wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für die Stellvertreter/in des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin im PGR ist zu bemerken:

- Bei Abwesenheit des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin hat der/die Stellvertreter/in Rede-, Antrags- und Stimmrecht im PGR.
- Er/Sie kann auch dann an den Sitzungen des PGR teilnehmen, wenn der/die Jugendsprecher/in anwesend ist; in diesem Fall hat er/sie nur Rede- und Antragsrecht.

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit folgt eine Stichwahl unter denjenigen, welche die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des/der Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben (vgl. §§ 8, 21 WO J).

Wahl eines Jugendsprechers/einer Jugendsprecherin durch die Jugendvertreter/innen

Diese Wahl wird nur dann einberufen, wenn der Pfarrgemeinderat beschlossen hat, die Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter/innen wählen zu lassen (**Wahlverfahren B**).

Nachdem in allen Kirchorten einer Pfarrei die Jugendvertreter/innen (und ggf. ihre Stellvertreter/innen) gewählt sind, lädt das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams oder der Pfarrer sie zur Versammlung zur Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin ein. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Pastoralteams geleitet. Im Falle der Verhinderung eines Jugendvertreters/einer Jugendvertreterin nimmt sein/ihr/e Stellvertreter/in das Wahlrecht wahr.

- Das bedeutet, dass die Stellvertreter/innen bei Anwesenheit des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin kein Stimmrecht haben. Wenn die Stellvertreter/innen zusätzlich zu den Jugendvertretern/vertreterinnen auf der Liste der Abstimmenden gelistet sind, ist die Wahl ungültig.
- Wenn an einem Kirchort keine Wahl zum/zur Jugendvertreter/in zustande kam, kann von diesem Kirchort niemand an der Wahl zum/r Jugendsprecher/in teilnehmen.

„Die gewählten Jugendvertreter wählen gemäß den Bestimmungen von § 9 SynO aus dem Kreis der gewählten Jugendvertreter und ihrer Stellvertreter in dieser Sitzung den Jugendsprecher der Pfarrei und ggf. einen Stellvertreter des Jugendsprechers“ (§ 23 WO J). Für die Wahl bedeutet das:

Im ersten Wahlgang ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die am meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bericht über das Ergebnis der Wahl

„Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.“ (§ 10 Abs. (1), bzw. § 24 Abs. (1) WO J) (Formular s. Download)

Hinweis:

Auch die zuständige Katholische Fachstelle für Jugendarbeit und oder Jugendkirche freut sich über die Meldung des/der neuen Jugendsprechers/Jugendsprecherin und Jugendvertreter/innen.

Neuwahl und Ersatzwahl

„Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.“ (§11, bzw. § 25 WO J)

Die Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin kommt nicht zustande

„Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“ (§§ 10 bzw. 24 Abs. (2) WO J) Die beiden häufigsten Gründe sind, dass

nicht genügend Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen sind oder dass kein/e Kandidat/in zur Verfügung stand.

Anmerkung:

Natürlich können auch andere Personen (Mitglied des Pastoralteams, Pfarrsekretärin) die Meldung an das Synodalamt schicken.

„Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der PGR einen Jugendbeauftragten gemäß § 22 SynO benennen.“ (§ 12, bzw. § 26 WO J) Dieser Jugendbeauftragte ist dem Synodalamt zu melden. Er/sie wird als Kontaktperson beim Synodalamt geführt. Im PGR hat der/die Jugendbeauftragte Gaststatus (weder Antrags- noch Stimmrecht).

Formulare, Downloads

Arbeitshilfe Jugendsprecherwahl: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Formular Ergebnis Jugendsprecherwahl: www.pfarrgemeinderatswahlen.de

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM LIMBURG (WO PGR)

Artikel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar

in Pfarreien bis 1000 Katholiken 6-10 Mitglieder;
in Pfarreien von 1000 bis 3000 Katholiken 8-12 Mitglieder;
in Pfarreien von 3000 bis 5000 Katholiken 10-14 Mitglieder;
in Pfarreien über 5000 Katholiken 12-20 Mitglieder;

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
c) Das Wahlrecht darf nur in *einer* Pfarrei ausgeübt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
 - b) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - c) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch

im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.

- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der Pfarrer oder ein anderer mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester oder der Pfarrbeauftragte.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Pfarrei diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität des Pfarrers und seiner Mitarbeiter

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst in der Pfarrei tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Pfarrbüro.

Artikel II WAHLVORBEREITUNG

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat wenigstens drei Pfarreimitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Pfarrei wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.

- (2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung nach Gebietsteilen

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen und den Zuschnitt der Gebietsteile vornehmen.
- (2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrei in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahllokal zuzuordnen.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Pfarrei durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens einer Woche und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen:
 - a) der Pfarrer,

- b) der Pfarrgemeinderat,
- c) mindestens zehn wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.

- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.

- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrei, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.

- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Pfarrei spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III WAHL

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit

der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.

- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:
 - a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte / Nachweis durch Wählerliste);
 - b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich / per Post / mittels Boten).
Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.
- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 beantragen.
- (3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und ver-

schließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
 - b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
 - c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste

sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.

- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - d) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - e) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - f) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- (5) Bei allgemeiner Briefwahl ist zum Nachweis der Wahlberechtigung zwingend der Briefwahlschein mitzubringen.
- (6) Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

Artikel IV WAHLERGEBNIS

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Die Auszählung hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In Pfarreien, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Pfarrei haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.

- (6) In Pfarreien mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2) Scheidet in Pfarreien, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Gebietsteils nach.
- (3) Sofern ein nicht in der Pfarrei wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Pfarrei für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

KONTAKTDATEN

REFERAT FÜR PFARRGEMEINDERÄTE IM DIÖZESANSYNODALAMT

Bischöfliches Ordinariat
Diözesansynodalamt
Postfach 1355
65533 Limburg
Tel.: 06431/295 473
Fax: 06431/295 326
[synodalamt@
bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de)

Referentin:
Judith Breunig
Tel.: 06431/295 474
Fax: 06431/295 326
[j.breunig@
bistumlimburg.de](mailto:j.breunig@bistumlimburg.de)
Postfach 1355
65533 Limburg

Sekretariat:
Waltraud Nett
Tel.: 06431/295 473
Fax: 06431/295 326
[synodalamt@
bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de)

BEZIRKSREFERENT/INN/EN IN DEN KATHOLISCHEN BEZIRKSBÜROS:

FRANKFURT: Katholisches Stadtbüro	Hans-Dieter Adam, Tel.: 069/8008718-324 info@stadtkirche-ffm.de Michael Thurn, Tel.: 069/8008718-325 thurn@stadtkirche-ffm.de	Domplatz 3 60311 Frankfurt/Main Fax: 069/8008718-321 info@stadtkirche-ffm.de
HOCHTAUNUS: Katholisches Bezirksbüro	Christoph Diringner Tel.: 06172/6733-28 c.diringner@bistumlimburg.de	Dorotheenstr. 9-11 61348 Bad Homburg Fax: 06172/6733-40 kbb.hochtaunus@bistumlimburg.de
LAHN-DILL-EDER: Katholisches Bezirksbüro	Maria Becker Tel.: 02771/8008-12 m.becker@bistumlimburg.de	Hüttenplatz 12 35683 Dillenburg Fax: 02771/8008-17 kbb.lahn-dill-eder@bistumlimburg.de
LIMBURG: Katholisches Bezirksbüro	Dr. Georg Poell Tel.: 06433/881-23 g.poell@bistumlimburg.de	Franziskanerplatz 3 65589 Hadamar Fax: 06433/881-22 kbb.limburg@bistumlimburg.de
MAIN-TAUNUS: Katholisches Bezirksbüro	Matthias Braunwarth Tel.: 06192/2903-22 m.braunwarth@bistumlimburg.de	Vincenzstr. 29 65719 Hofheim Fax: 06192/2903-26 kbb.main-taunus@bistumlimburg.de
RHEINGAU: Katholisches Bezirksbüro	Heidi Gielsdorf Tel.: 06722/5038-14 h.gielsdorf@bistumlimburg.de	Marienthaler Str. 3 65385 Rüdesheim-Eibingen Fax: 06722/5038-18 kbb.rheingau@bistumlimburg.de
RHEIN-LAHN: Katholisches Bezirksbüro	Stephan Geller Tel.: 02621/9406-11 s.geller@bistumlimburg.de	Johannesstraße 38 56112 Lahnstein Fax: 02621/9406-49 kbb.rhein-lahn@bistumlimburg.de
UNTERTAUNUS: Katholisches Bezirksbüro	Markus Raile Tel.: 06128/74080-82 m.raile@bistumlimburg.de	Mainzer Allee 38 65232 Taunusstein kbb.untertaunus@bistumlimburg.de
WESTERWALD: Katholisches Bezirksbüro	Stephan Geller Tel.: 02602/6802-21 s.geller@bistumlimburg.de	Auf dem Kalk 11 56410 Montabaur Fax: 02602/6802-51 kbb.westerwald@bistumlimburg.de
WETZLAR: Katholisches Bezirksbüro	Hermann Bernhard Tel.: 06441/44779-13 h.bernhard@bistumlimburg.de	Kirchgasse 4 35578 Wetzlar Fax: 06441/44779-50 kbb.wetzlar@bistumlimburg.de
WIESBADEN: Katholisches Stadtbüro	Thomas Weinert Tel.: 0611/174-125 t.weinert@bistumlimburg.de	Friedrichstr. 26-28 65185 Wiesbaden Fax: 0611/174-122 kbb.wiesbaden@bistumlimburg.de